



IHK

Industrie- und Handelskammer
Ostthüringen zu Gera

15. Thüringer Gefahrgutforum 29. April 2025

„Änderung für die nächsten zwei Jahre“
2025 – 25 Jahre nach der
„Strukturreform“
Blick in die GGVSEB 2025



Bundesgesetzblatt

Teil II

2025

Ausgegeben zu Bonn am 26. Februar 2025

Nr. 57

Dreißigste Verordnung zur Änderung der Anlagen A und B zum ADR-Übereinkommen (30. ADR-Änderungsverordnung – 30. ADRÄndV)

Vom 19. Februar 2025

Auf Grund des Artikels 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 18. August 1969 zu dem Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) (BGBl. 1969 II S. 1489), der zuletzt durch Artikel 486 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176) verordnet das Bundesministerium für Digitales und Verkehr:

Artikel 1

Die von der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter (WP.15) in Genf vom 9. bis 13. Mai 2022, 8. bis 11. November 2022, 15. bis 17. Mai 2023, 6. bis 10. November 2023 und 2. bis 5. April 2024 durch Beschluss angenommenen Änderungen zu den Anlagen A und B zu dem Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) in der Fassung der Bekanntmachung der Anlagen A und B vom 16. November 2021 (BGBl. 2021 II S. 1184, Anlageband), zuletzt geändert durch die vom 9. bis 13. Mai 2022 in Genf durch Beschluss angenommenen Änderungen (BGBl. 2022 II S. 601, Anlageband), werden hiermit in Kraft gesetzt. Die Änderungen werden mit einer amtlichen deutschen Übersetzung als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.

Artikel 2

Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr kann den Wortlaut der Anlagen A und B des Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) in der vom 1. Januar 2025 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.



Bundesgesetzblatt

Teil II

2025

Ausgegeben zu Bonn am 30. April 2025

Nr. 144

Vierundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) (24. RID-Änderungsverordnung – 24. RIDÄndV)

Vom 24. April 2025

Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr verordnet aufgrund des Artikels 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 24. August 2002 zu dem Protokoll vom 3. Juni 1999 betreffend die Änderung des Übereinkommens vom 9. Mai 1980 über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) (BGBl. 2002 II S. 2140), das zuletzt durch die Verordnung vom 15. April 2016 (BGBl. 2016 II S. 378) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165), das durch Artikel 7 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, und dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176):

Artikel 1

Die vom Fachausschuss für die Beförderung gefährlicher Güter (RID-Fachausschuss) in Bern am 23. Mai 2024 beschlossenen Änderungen der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) – Anhang C zum Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) vom 9. Mai 1980 in der Fassung des Änderungsprotokolls vom 3. Juni 1999 – in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2024 (BGBl. 2024 II Nr. 145, Anlageband) werden hiermit in Kraft gesetzt. Die Änderungen werden als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.

Artikel 2

Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr kann den Text der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) in der seit dem 1. Januar 2025 geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 3

- (1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.
- (2) Am selben Tag treten die Änderungen des RID gemäß Artikel 35 § 3 des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft.
- (3) Diese Verordnung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem das Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) für die Bundesrepublik Deutschland außer Kraft tritt. Der Tag des Außerkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Berlin, den 24. April 2025

Der Bundesminister
für Digitales und Verkehr
Volker Wissing



Herausgeber: Bundesministerium der Justiz



Bundesgesetzblatt

Teil II

2025

Ausgegeben zu Bonn am 30. April 2025

Nr. 143

Zehnte Verordnung zur Änderung der Anlage zum ADN-Übereinkommen (10. ADN-Änderungsverordnung – 10. ADNÄndV)

Vom 24. April 2025

Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr verordnet aufgrund des Artikels 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 23. November 2007 zu dem Europäischen Übereinkommen vom 26. Mai 2000 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen (ADN) (BGBl. 2007 II S. 1906) in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 15. August 2002 (BGBl. I S. 3165), das durch Artikel 7 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, und dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176):

Artikel 1

Die vom ADN-Verwaltungsausschuss in Genf am 26. Januar 2024 und am 30. August 2024 beschlossenen Änderungen der dem Europäischen Übereinkommen vom 26. Mai 2000 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen (ADN) in der Anlage beigefügten Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. November 2021 (BGBl. 2021 II S. 1150, Anlageband; 2022 II S. 436; 2024 II Nr. 337; 2024 II Nr. 456), die zuletzt durch die 9. ADN-Änderungsverordnung vom 14. Dezember 2022 (BGBl. 2022 II S. 690, Anlageband; 2024 II Nr. 113) geändert worden ist, werden hiermit in Kraft gesetzt. Die Änderungen werden mit einer amtlichen deutschen Übersetzung als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.

Artikel 2

Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr kann den Text der dem Europäischen Übereinkommen vom 26. Mai 2000 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen (ADN) in der Anlage beigefügten Verordnung in der seit dem 1. Januar 2025 geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 3

- (1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.
- (2) Am selben Tag treten die Änderungen der dem ADN-Übereinkommen in der Anlage beigefügten Verordnung nach Artikel 20 Absatz 5 des ADN-Übereinkommens für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft.
- (3) Diese Verordnung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem das ADN-Übereinkommen für die Bundesrepublik Deutschland außer Kraft tritt. Der Tag des Außerkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Berlin, den 24. April 2025

Der Bundesminister
für Digitales und Verkehr
Volker Wissing



Herausgeber: Bundesministerium der Justiz



Schwerpunkte

- Abfall und Sonderfall „Asbest“
- „neue Batterien“ und viele Folgeänderungen
- Geänderte und neue Eintragungen in die Tabelle A und die Folgen
- Klarstellung zur „Haltezeit“
- Stoffe und Gegenstände
- Übergangsregelungen – aufgepasst
- VC 3 – Umsetzung im ADR/RID „Heiß und ...“
- Was gibt es sonst noch ?! „Kann man machen muss man aber nicht“😊
- Weitere Änderungen mit Praxisbezug?
- Ausblick GGVSEB und RSEB 2025



1.1.3.1 Freistellungen in Zusammenhang mit der Art der Beförderungsdurchführung

Die Vorschriften des ADR gelten nicht für:

a) i) wie bisher

Absatz a) (ii) neu

Beförderungen gefährlicher Güter, die von Privatpersonen unter Einhaltung der in Absatz a) (i) festgelegten Beschränkungen durchgeführt werden, wobei die gefährlichen Güter ursprünglich für den persönlichen oder häuslichen Gebrauch oder für Freizeit oder Sport bestimmt waren **und** als Abfall befördert werden, **einschließlich der Fälle, in denen diese gefährlichen Güter nicht mehr in der Originalverpackung einzelhandelsgerecht verpackt sind**, vorausgesetzt, es werden Maßnahmen getroffen, die unter normalen Beförderungsbedingungen ein Freiwerden des Inhalts verhindern;

Beförderungsmöglichkeit z.B. zu einem Wertstoffhof



Abfälle, die aus Verpackungsresten, verfestigten und flüssigen Farbresten bestehen, dürfen unter den Vorschriften der UN-Nummer 1263 Verpackungsgruppe II bzw. der UN-Nummer 3082 befördert werden. Zusätzlich zu den Vorschriften für die UN-Nummer 1263 Verpackungsgruppe II und für die UN-Nummer 3082 dürfen Abfälle auch wie folgt verpackt und befördert werden:

a) Die Abfälle dürfen nach 4.1.4.1 P 002 oder 4.1.4.2 IBC 06 verpackt sein. Die Zusammenpackung von Abfällen, die der UN-Nummer 1263 zugeordnet sind, und Abfällen von Farben auf Wasserbasis, die der UN-Nummer 3082 zugeordnet sind, ist zugelassen.

1.6.1.51 Klebstoffe, Farben und Farbzubehörstoffe, Druckfarben und Druckfarbzubehörstoffe sowie Harzlösungen, die in Übereinstimmung mit Absatz 2.2.9.1.10.6 infolge von Absatz 2.2.9.1.10.543) der UN-Nummer 3082 Umweltgefährdender Stoff, flüssig, n.a.g., Verpackungsgruppe III zugeordnet sind und die mindestens 0,025 % der folgenden Stoffe einzeln oder in Kombination enthalten:

- 4,5-Dichlor-2-octyl-2H-isothiazol-3-on (DCOIT),
- Octhilinon (OIT) und
- Zinkpyrithion (ZnPT),

dürfen bis zum 30. Juni 2027 in Verpackungen aus Stahl, Aluminium, einem anderen Metall oder Kunststoff, die nicht den Vorschriften des Unterabschnitts 4.1.1.3 entsprechen, wie folgt in Mengen von höchstens 30 Litern je Verpackung befördert werden:

- a) als Palettenladung, in Gitterboxpaletten oder Ladungseinheiten, z. B. einzelne Verpackungen, die auf eine Palette gestellt oder gestapelt sind und die mit Gurten, Dehn- oder Schrumpffolie oder einer anderen geeigneten Methode auf der Palette befestigt sind, oder
- b) als Innenverpackungen von zusammengesetzten Verpackungen mit einer höchsten Nettomasse von 40 kg.



- d) Die Beförderung in loser Schüttung in vollwandigen bedeckten Fahrzeugen/Wagen, vollwandigen geschlossenen Containern oder vollwandigen bedeckten Großcontainern ist zugelassen. Abfälle, die der UN-Nummer 1263 zugeordnet sind, dürfen mit Abfällen von Farben auf Wasserbasis, die der UN-Nummer 3082 zugeordnet sind, vermischt und in dasselbe Fahrzeug/denselben Wagen oder Container verladen werden. Bei einer solchen gemischten Ladung ist der gesamte Inhalt der UN-Nummer 1263 zuzuordnen. Der Aufbau der Fahrzeuge/Wagen oder Container muss dicht sein oder beispielsweise mit Hilfe einer geeigneten und ausreichend festen Innenbeschichtung abgedichtet werden.
- e) Wenn die Abfälle nach den Vorschriften dieser Sondervorschrift befördert werden, muss dies gemäß Absatz 5.4.1.1.3.1 mit der (den) entsprechenden UN-Nummer(n) wie folgt im Beförderungspapier angegeben werden:
- „UN 1263 ABFALL FARBE, 3, II, (D/E)“;
 - „UN 1263 ABFALL FARBE, 3, VG II, (D/E)“;
 - „UN 3082 ABFALL UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, NAG. (FARBE), 9, III, (-)“ oder
 - „UN 3082 ABFALL UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, NAG. (FARBE), 9, VG III, (-)“.

4.1.1.5.3 – neu



Bei der Beförderung von Abfällen, ausgenommen Gegenstände, dürfen Innenverpackungen unterschiedlicher Größen und Formen, die flüssige oder feste Stoffe enthalten, in einer Außenverpackung zusammengepackt werden, vorausgesetzt, die folgenden Vorschriften werden erfüllt:

Fehlende
Aussenverpackung

- a) die in jeder Innenverpackung beförderten Abfällen sind nicht der Klasse 1, 2, 6.2 oder 7 zugeordnet;
- b) abweichend von 4.1.1.5, den Absätzen 4.1.1.5.1 und 4.1.1.5.2

(Vorgaben für Innenverpackungen und Aussenverpackungen

den Unterabschnitten 4.1.1.21

Nachweis der chemischen Verträglichkeit von Verpackungen

4.1.3.1 bis 4.1.3.5, 4.1.3.7,

4.1.3 Allgemeine Vorschriften für Verpackungsanweisungen (außer 4.1.3.6 Druckgefäße für flüssige und feste Stoffe)

Abschnitt 4.1.4 Verzeichnis der Verpackungsanweisungen

den Absätzen 6.1.5.2.1, 6.5.6.1.2 und 6.6.5.2.1. **Prüfung von „Verpackungen“**

Vorgaben für die Aussenverpackung: i) bis vi)

4.1.1.5.3 – neu



c) in Abhängigkeit von den in jeder Innenverpackung festgestellten Abfällen werden Innenverpackungen **nur von gemäß Unterabschnitt 1.3.2.2 geschultem und sachkundigem Personal unter Verwendung von Anweisungen oder Verfahren, die die Einhaltung des Unterabschnitts 4.1.1.6 (Vermeidung gefährlicher Reaktionen) und der Vorschriften für die Zusammenpackung des Unterabschnitts 4.1.10.4 gewährleisten**, in einer geeigneten Außenverpackung zusammengepackt;

d) die **in einer Außenverpackung enthaltenen Abfälle sind der am besten geeigneten Eintragung zugeordnet**.

!

Soweit erforderlich, darf mehr als eine Eintragung verwendet werden.

Abweichend von Abschnitt 5.1.4 entspricht die einzige Kennzeichnung und Bezettung auf der Außenverpackung , die der Außenverpackung zugeordnet wurden.

5.1.4 Kennzeichnung für jedes in derselben Außenverpackung verpackte “Gefahrgut”,



Neu

5.4.1.1.3.3 Sondervorschriften für die Beförderung von Abfällen in Innenverpackungen, die in einer Außenverpackung zusammengepackt sind

Bei Beförderungen gemäß 4.1.1.5.3 ist im Beförderungspapier zu vermerken:
„BEFÖRDERUNG NACH ABSATZ 4.1.1.5.3“.

Die in 5.4.1.1.3.2 vorgeschriebene zusätzliche **Angabe «IN ÜBEREINSTIMMUNG MIT ABSATZ 5.4.1.1.3.2 GESCHÄTZTE MENGE»** ist nicht erforderlich.

Zum Beispiel:

„UN 1993 ABFALL ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G., 3, III; BEFÖRDERUNG NACH ABSATZ 4.1.1.5.3“.

Die Angaben im Beförderungspapier gemäß 5.4.1.1 müssen auf der Grundlage der Eintragung oder Eintragungen erfolgen, die der Außenverpackung gemäß 4.1.1.5.3 d) zugeordnet ist.
vorgeschriebene technische Benennung nach SV 274 braucht nicht hinzugefügt zu werden.



4.1.1.21.7 – neu

Abweichend von Absatz 4.1.1.21.1 (Nachweis der chemischen Verträglichkeit von Verpackungen)

dürfen gemäß Absatz 2.1.3.5.5 klassifizierte flüssige Abfälle in Verpackungen aus Polyethylen gefüllt werden, vorausgesetzt,

- Verpackungen haben die Prüfungen mit allen in 6.1.6.1 beschriebenen Standardflüssigkeiten bestanden.
- Verpackungen müssen den Prüfanforderungen der gemäß 2.1.3.5.5 zugeordneten Verpackungsgruppe entsprechen.

Auf der Grundlage der Kenntnis der Zusammensetzung der flüssigen Abfälle beträgt die zulässige Verwendungsdauer der Verpackung bei Vorhandensein von Stoffen, welche die Polyethylen-Verpackung schwächen könnten (z. B. bestimmte chlorierte Verbindungen), abweichend von Unterabschnitt 4.1.1.15 **zweieinhalb Jahre ab dem Datum ihrer Herstellung.**



5.4.1.1.3 Sondervorschriften für Abfälle

5.4.1.1.3.1

Bei Anwendung der Vorschrift für Abfälle des Absatzes 2.1.3.5.5 ist die in Absatz 5.4.1.1.1 a) bis d) und k) vorgeschriebene Beschreibung der gefährlichen Güter wie folgt zu ergänzen:

«ABFALL NACH ABSATZ 2.1.3.5.5» (z. B. «UN 3264 ÄTZENDER SAURER ANORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G., 8, II, (E), ABFALL NACH ABSATZ 2.1.3.5.5»).

Letzter Satz:

Bisher:

Die gemäss Kapitel 3.3 Sondervorschrift 274 vorgeschriebene technische Benennung muss nicht hinzugefügt werden.

Neu:

Bei Anwendung der Vorschrift für Abfälle des Absatzes 2.1.3.5.5 muss die gemäß Kapitel 3.3 Sondervorschrift 274 vorgeschriebene technische Benennung nicht hinzugefügt werden.

Klarstellung:

letzter Satz im Zusammenhang mit dem vorhergehenden Unterabsatz gilt nur für Abfälle mit unbekannter Zusammensetzung gilt, die gemäß Absatz 2.1.3.5.5 zuzuordnen sind.



5.4.1.1.3.2 Wenn am Verladeort keine Möglichkeit besteht, die genaue Menge der Abfälle zu messen, darf in den folgenden Fällen die Menge gemäss Absatz 5.4.1.1.1 f) unter folgenden Bedingungen geschätzt werden:

5.4.1.1.3.2

Änderung zweiter Spiegelstrich

Eine solche Schätzung der Menge ist nicht zugelassen für:

- Freistellungen, für die eine genaue Menge entscheidend ist (z. B. Unterabschnitt 1.1.3.6);
- Abfälle, welche die in Absatz 2.1.3.5.3 genannten Stoffe (ausgenommen UN 3291 Klinischer Abfall, unspezifiziert, n.a.g. oder (bio)medizinischer Abfall, n.a.g. oder unter die Vorschriften fallender medizinischer Abfall, n.a.g. in Verpackungen in Übereinstimmung mit P 621) oder Stoffe der Klasse 4.3 enthalten;
- andere Tanks als Saug-Druck-Tanks für Abfälle.

Schätzregelung auch möglich für die Beförderung von klinischen und medizinischen Abfällen (UN-Nummer 3291), die bereits gemäß Unterabschnitt 4.1.4.1 Verpackungsanweisung P 621 in Behältern (Gitterboxen) verpackt sind. Anzahl der Versandstücke (Behältnisse für scharfe/spitze Gegenstände) müssen nicht in das Beförderungspapier eingetragen werden. Menge der klinischen/medizinischen Abfälle kann in dem Behälter anhand des Nennvolumens/Nennfassungsraums des Behälters geschätzt werden.



UN-Nummer	Benennung und Beschreibung 3.1.2	Klasse 2.2	Klassifizierungscode 2.2	Verpackungsgruppe 2.1.1.3	Gefahrzettel 5.2.2	Sondervorschriften 3.3	Begrenzte und freigestellte Mengen 3.4.6/3.5.1.2		Verpackungen		
									Anweisungen 4.1.4	Sondervorschriften 4.1.4	Zusammenpackung 4.1.10
(1)	(2)	(3a)	(3b)	(4)	(5)	(6)	(7a)	(7b)	(8)	(9a)	(9b)
2212	ASBEST, AMPHIBOL (Amosit, Tremolit, Aktinolith, Anthophyllit, Krokydolith)	9	M1	II	9	168 274 542 678	1 kg	E0	P002 IBC08	PP37 B4	MP10
2590	ASBEST, CHRYSOTIL	9	M1	III	9	168 678	5 kg	E1	P002 IBC08 R001	PP37 B4	MP10



Ortsbewegliche Tanks und Schüttgut-Container		ADR-Tanks		Fahrzeug für die Beförderung in Tanks	Beförderungskategorie (Tunnelbeschränkungscode) 1.1.3.6 (8.6)	Sondervorschriften für die Beförderung				Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr
Anweisungen 4.2.5.2 7.3.2	Sondervorschriften 4.2.5.3	Tankcodierung 4.3	Sondervorschriften 4.3.5 6.8.4			Versandstücke 7.2.4	lose Schüttung 7.3.3	Be- und Entladung, Handhabung 7.5.11	Betrieb 8.5	
(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)	(16)	(17)	(18)	(19)	(20)
T3	TP33	SGAH	TU15	AT	2(E)	V11	VC1 VC2 AP12	CV1 CV13 CV28 CV 38	S19	90
T1	TP33	SGAH	TU15	AT	3(E)	V11	VC1 VC2 AP12	CV13 CV28 CV 38		90



168

Asbest, der so in ein natürliches oder künstliches Bindemittel (wie Zement, Kunststoff, Asphalt, Harze oder Mineralien) eingebettet oder daran befestigt ist, dass es während der Beförderung nicht zum Freiwerden gefährlicher Mengen lungengängiger Asbestfasern kommen kann, **unterliegt nicht den Vorschriften des ADR.**

Hergestellte Gegenstände, die Asbest enthalten und dieser Vorschrift nicht entsprechen, **unterliegen den Vorschriften des ADR nicht**, wenn sie so verpackt sind, dass es während der Beförderung nicht zum Freiwerden gefährlicher Mengen lungengängiger Asbestfasern kommen kann.



SV 678 – neu

Abfälle von Gegenständen und Materialien, die mit freiem Asbest kontaminiert sind (UN-Nummern 2212 und 2590, die nicht fixiert oder so in ein Bindemittel eingetaucht sind, dass keine gefährlichen Mengen lungengängigen Asbests freigesetzt werden können), **dürfen nach den Vorschriften des Kapitels 7.3 befördert werden, sofern die folgenden Vorschriften eingehalten werden:**

a) Die Abfälle werden nur von dem Ort, an dem die Abfälle entstanden sind, zu einer Anlage für die endgültige Beseitigung befördert.

Zwischen diesen beiden Orten sind nur Zwischenlagerungen ohne Entladung oder Umsetzen des Containersacks zugelassen.

Multilaterale Vereinbarung M 356 nach Abschnitt 1.5.1 des ADR **und RID 1/2024**
über die Beförderung von Abfällen,
die mit freiem Asbest (UN-Nummern 2212 und 2590) kontaminiert sind



SV 678 und AP 12 und CV 38



SV 678 – neu

b) Die Abfälle fallen unter eine dieser Kategorien:

- (i) feste Abfälle aus Straßenbauarbeiten, einschließlich mit freiem Asbest kontaminierter Asphaltfräsabfälle sowie deren Kehrrückstände;
- (ii) mit freiem Asbest kontaminierte Böden;
- (iii) mit freiem Asbest kontaminierte Gegenstände (z. B. Möbel) aus beschädigten Bauwerken oder Gebäuden;
- (iv) Materialien aus beschädigten, mit freiem Asbest kontaminierten Bauwerken oder Gebäuden, die aufgrund ihres Volumens oder ihrer Masse nicht gemäß der für die verwendete UN-Nummer (UN-Nummer 2212 bzw. 2590) anwendbaren Verpackungsanweisung verpackt werden können, oder
- (v) mit freiem Asbest kontaminierte Baustellenabfälle, die bei abgerissenen oder renovierten Bauwerken oder Gebäuden anfallen und die aufgrund ihrer Größe oder Masse nicht gemäß der für die verwendete UN-Nummer (UN- Nummer 2212 bzw. 2590) anwendbaren Verpackungsanweisung verpackt werden können.



SV 678 – neu

c) Die unter diese Vorschriften fallenden Abfälle dürfen weder mit anderen asbesthaltigen Abfällen noch mit anderen gefährlichen oder nicht gefährlichen Abfällen vermischt oder zusammengeladen werden.

d) Jede Sendung gilt als geschlossene Ladung im Sinne der Begriffsbestimmung in Abschnitt 1.2.1.

Geschlossene Ladung: Jede Ladung, die von einem einzigen Absender kommt, dem der ausschließliche Gebrauch eines Fahrzeugs oder Großcontainers vorbehalten ist, wobei alle Ladevorgänge nach den Anweisungen des Absenders oder des Empfängers durchgeführt werden.

e) Das Beförderungspapier entspricht den Vorschriften des Absatzes 5.4.1.1.4.

5.4.1.1.4 Sondervorschriften für Abfälle, die mit freiem Asbest kontaminiert sind (UN-Nummern 2212 und 2590)



Sofern die Sondervorschrift 678 des Kapitels 3.3 angewendet wird, ist im Beförderungspapier anzugeben:

„BEFÖRDERUNG NACH SONDERVORSCHRIFT 678“.

Beschreibung der gemäß SV 678 b) beförderten Abfälle ist der in 5.4.1.1.1 a) bis d) und k) ADR/ j) (RID) vorgeschriebenen Beschreibung der gefährlichen Güter [hinzuzufügen](#).

Dem Beförderungspapier sind außerdem folgende Unterlagen beizufügen

- a) eine Kopie des Datenblattes für den verwendeten Typ des Containersacks mit dem Briefkopf des Herstellers oder Vertreibers, in dem die Abmessungen dieser Verpackung und ihre maximale Masse angegeben sind;
- b) gegebenenfalls eine Kopie des Entladeverfahrens gemäß der Sondervorschrift CV 38 oder CW 38 des Abschnitts 7.5.11.



AP 12 neu

Abfälle dürfen in loser Schüttung befördert werden, vorausgesetzt, sie sind in einem Sack von der Größe des Ladeabteils (ADR) enthalten, der als „Containersack“ bezeichnet wird.

Voraussetzungen:

Containersack ist nur zur Beladung innerhalb eines **Schüttgut-Ladeabteils** mit starren Wänden bestimmt.

Er ist nicht zur Handhabung oder zur alleinigen Verwendung außerhalb dieses Ladeabteils (ADR) bestimmt.



Weitere Voraussetzungen:

Für Zwecke dieser Vorschrift müssen Containersäcke aus mindestens zwei Bestandteilen bestehen:

- Innere Bestandteil muss staubdicht sein (Verhinderung Freisetzung gefährlicher Mengen von Asbestfasern) und
muss aus Folie aus Polyethylen oder Polypropylen bestehen
- Äußerer Bestandteil besteht aus Polypropylen und Reißverschlussystem

Gewährleistung einer mechanischen Widerstandsfähigkeit des mit Abfällen beladenen Containersacks gegenüber den unter normalen Beförderungsbedingungen auftretenden Stößen und Belastungen, insbesondere beim Umladen des mit Containersäcken beladenen Ladeabteils (ADR) zwischen Fahrzeugen (ADR)/Wagen (RID) und Lagerhäusern.



Die Containersäcke müssen

- a) einem Durchstechen oder Zerreißen durch die Kanten oder die Rauheit der kontaminierten Abfälle oder Gegenstände standhalten.
- b) ein Reißverschlusssystem haben, das ausreichend dicht ist, um die Freisetzung gefährlicher Mengen von Asbestfasern während der Beförderung zu verhindern. Schnür- oder Klappenverschlüsse sind nicht zugelassen.

Das Ladeabteil (ADR) muss starre Metallwände mit einer für den vorgesehenen Verwendungszweck ausreichenden Widerstandsfähigkeit haben.

Die Wände müssen ausreichend hoch sein, damit sie den Containersack vollständig aufnehmen können. Unter der Voraussetzung, dass der Containersack einen ähnlichen Schutz bietet, kann bei der Verwendung der Sondervorschrift VC 1 auf die Plane des Fahrzeugs (ADR)/Wagens (RID) verzichtet werden.

Die in den Absätzen b) (iii), (iv) und (v) der Sondervorschrift 678 aufgeführten mit freiem Asbest kontaminierten Gegenstände aus beschädigten Bauwerken oder Gebäuden sowie mit freiem Asbest kontaminierten Baustellenabfälle, die bei abgerissenen oder renovierten Bauwerken oder Gebäuden anfallen, sind in einem Containersack, der in einen zweiten Containersack desselben Typs eingesetzt ist, zu befördern.

Die Gesamtmasse des enthaltenen Abfalls darf 7 Tonnen nicht überschreiten.

In jedem Fall darf die Höchstmasse des Abfalls das vom Hersteller des Containersacks angegebene Fassungsvermögen nicht überschreiten.



7.5.11 CV 38 (ADR)/CW 38 (RID) neu

- Ladeabteile dürfen keine scharfen Innenkanten (Innenstufen usw.) haben
- Kontrolle vor jedem Ladevorgang
- Containersäcke müssen vor jedem Befüllungsvorgang in die Ladeabteile eingesetzt werden
- Äußerer Bestandteil Containersack muss so ausgerichtet werden, dass der Schlitten des Reißverschlusses in geschlossenem Zustand an der Vorderseite des Ladeabteils ist
- Nach dem Befüllen Containersäcke gemäß den Anweisungen des Herstellers verschließen
- Nach dem Beladen dürfen Containersäcke nicht angehoben oder von einem Ladeabteil in eine anderes Ladeabteil umgeladen werden.
- In ein und dasselbe Ladeabteil dürfen nicht mehrere gefüllte Containersäcke verladen werden.



7.5.11 CV 38 (ADR)/CW 38 (RID) neu

Nach jedem Befüllungsvorgang und nach dem Verschließen müssen die äußeren Oberflächen der Containersäcke dekontaminiert werden.

Das Entladen von Containersäcken, die in abnehmbaren Ladeabteilen befördert werden, erfolgt, wenn das Ladeabteil auf dem Boden steht.

Es ist zulässig, Containersäcke, die mit freiem Asbest kontaminierte Abfälle aus Straßenbauarbeiten oder Böden enthalten, **durch Kippen des Ladeabteils zu entladen,**

sofern ein gemeinsam zwischen dem Beförderer und dem Empfänger vereinbartes Entladeprotokoll eingehalten wird, um zu verhindern, dass die Containersäcke beim Entladen reißen.

Das Protokoll muss sicherstellen, dass die Containersäcke während des Entladevorgangs nicht herunterfallen oder reißen.

„Neue Batterien“ und viele Folgeänderungen



2.1.5.2

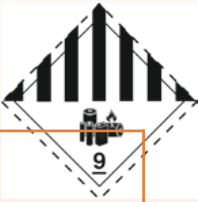
Geänderter Wortlaut:

Solche Gegenstände dürfen darüber hinaus Zellen oder Batterien enthalten. Lithium-Metall-, **Lithium-Ionen- und Natrium-Ionen-Zellen und -Batterien**, die Bestandteil des Gegenstandes sind, **müssen einem Typ entsprechen**, für den nachgewiesen wurde, dass er die Prüfvorschriften des Handbuchs Prüfungen und Kriterien Teil III Unterabschnitt 38.3 erfüllt. Für Gegenstände, die Lithium-Metall-, Lithium-Ionen- **oder Natrium-Ionen-Zellen oder -Batterien** eines Vorproduktionsprototyps enthalten und die zur Prüfung befördert werden, oder für Gegenstände, die Lithium-Metall-, Lithium-Ionen- **oder Natrium-Ionen-Zellen oder -Batterien** enthalten, die in Produktionsserien von höchstens 100 Zellen oder Batterien hergestellt werden, **gelten die Vorschriften der Sondervorschrift 310 des Kapitels 3.3.**

Erweiterung der Regelungen für Gegenstände, die Batterien enthalten, um Natrium-Ionen-Batterien und -Zellen.

Klarstellung mit Verweis auf die Sondervorschrift 310 für Gegenstände, die Batterien oder Zellen aus Kleinserien oder aus Vorserienprototyps beinhalten

„Neue Batterien“ und viele Folgeänderungen



2795	(6)	Nach „295“ wird eingefügt: „ <u>401</u> “.	
3292	(2)	Es wird geändert: „NATRIUMBATTERIEN oder NATRIUMZELLEN“ in: „BATTERIEN, DIE METALLISCHES NATRIUM ODER NATRIUMLEGIERUNGEN ENTHALTEN oder ZELLEN, DIE METALLISCHES NATRIUM ODER NATRIUMLEGIERUNGEN ENTHALTEN“.	Achtung: Eintrag Beförderungspapier anpassen!
	(6)	SV „ <u>401</u> “ neu	SV 401 – neu (UN 2795, 3292, 3551, 3552) • Natrium-Ionen-Zellen und -Batterien mit einem organischen Elektrolyt müssen unter der UN-Nummer 3551 bzw. 3552 befördert werden. • Natrium-Ionen-Zellen und -Batterien mit einem wasserhaltigen Alkali-Elektrolyt müssen unter der UN-Nummer 2795 befördert werden. • Batterien, die metallisches Natrium oder Natriumlegierungen enthalten, müssen unter der UN-Nummer 3292 befördert werden.

[illegible]

„Neue Batterien“ und viele Folgeänderungen



(1)	(2)	(3a)	(3b)	(4)	(5)	(6)	(7a)	(7b)	(8)	(9a)	(9b)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)
3556	FAHRZEUG MIT ANTRIEB DURCH LITHIUM-IONEN-BATTERIEN	9	M11	9A	388 666 667 669	0	E0	P912									- (-)
3557	FAHRZEUG MIT ANTRIEB DURCH LITHIUM-METALL-BATTERIEN	9	M11	9A	388 666 667 669	0	E0	P912									- (-)
3558	FAHRZEUG MIT ANTRIEB DURCH NATRIUM-IONEN-BATTERIEN	9	M11	9A	388 404 666 667 669	0	E0	P912									- (-)

<u>3171</u>	<u>BATTERIEBETRIEB</u> <u>ENES FAHRZEUG</u> <u>oder</u> <u>BATTERIEBETRIEB</u> <u>ENES GERÄT</u>	<u>9</u>	<u>M11</u>		<u>388</u> <u>666</u> <u>667</u> <u>669</u>												= (-)
-------------	--	----------	------------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	----------



„2.2.9.1.7 Lithiumbatterien **und Natrium-Ionen-Batterien**“

g) Mit Ausnahme von Knopfzellen-Batterien, die in Ausrüstungen (einschliesslich Platinen) eingebaut sind, müssen Hersteller und nachfolgende Vertreiber von Zellen oder Batterien, die nach dem 30. Juni 2003 hergestellt wurden, die im Handbuch Prüfungen und Kriterien Teil III Unterabschnitt 38.3 Absatz 38.3.5 festgelegte Prüfumfassung zur Verfügung stellen.

Neu

Bem. Der Begriff «zur Verfügung stellen» bedeutet, dass Hersteller und nachfolgende Vertreiber sicherstellen, dass die Prüfumfassung zugänglich ist, damit der Absender oder andere Personen in der Lieferkette die Einhaltung der Vorschriften bestätigen können.

Gilt auch für 2.2.9.1.7.2 Natrium-Ionen-Batterien

Klarstellung, dass die Prüfumfassung „jeder Stelle auf Anfrage“ zur Verfügung gestellt werden muss.



2.2.9.1.7.2 – Natrium-Ionen-Batterien

Zellen und Batterien,

Zellen und Batterien in Ausrüstungen oder

Zellen und Batterien, mit Ausrüstungen verpackt,

die Natriumionen enthalten und ein wiederaufladbares elektrochemisches System darstellen, bei dem sowohl die positive als auch die negative Elektrode Interkalations- oder Einlagerungsverbindungen sind, und die so gebaut sind, dass keine der beiden Elektroden metallisches Natrium (oder eine Natriumlegierung) enthält und als Elektrolyt eine organische, nicht wässrige Verbindung verwendet wird, müssen der UN-Nummer 3551 bzw. 3552 zugeordnet werden.

. . .

Natrium-Ionen-Batterien unterliegen den Vorschriften des ADR nicht, wenn sie den Anforderungen des Kapitels 3.3 Sondervorschrift 188 oder 400 entsprechen.

„Neue Batterien“ und viele Folgeänderungen



Anpassung wegen Natrium-Ionen-Batterien (vorwiegend Redaktionell)

SV 188, SV 230, SV 296 Rettungsmittel, SV 328, SV 348, SV 360, SV 377, SV 387,
SV 389, SV 636, SV 666, SV 667, SV 669, SV 670, SV 677

„Neue Batterien“ und viele Folgeänderungen



SV 360

Fahrzeuge, die nur durch Lithium-Metall ~~oder Lithium-Ionen-Batterien~~, Lithium-Ionen- oder Natrium-Ionen-Batterien angetrieben werden, müssen ~~der Eintragung UN 3171 Batteriebetriebenes Fahrzeug~~ den Eintragungen UN 3556 FAHRZEUG MIT ANTRIEB DURCH LITHIUM-IONEN-BATTERIEN, UN 3557 FAHRZEUG MIT ANTRIEB DURCH LITHIUM-METALL-BATTERIEN bzw. UN 3558 FAHRZEUG MIT ANTRIEB DURCH NATRIUM-IONEN-BATTERIEN zugeordnet werden.

„Neue Batterien“ und viele Folgeänderungen



SV 363 (UN 3528, 3529, 3530)

f) Sofern im ADR/RID/ADN nichts anderes vorgeschrieben ist, dürfen Motoren oder Maschinen neben Brennstoffen auch andere gefährliche Güter enthalten (z. B. Batterien, Feuerlöscher, Druckgasspeicher oder Sicherheitseinrichtungen), die für ihre Funktion oder ihren sicheren Betrieb erforderlich sind, ohne dass sie in Bezug auf diese anderen gefährlichen Güter zusätzlichen Vorschriften unterliegen. ~~Sofern in der Sondervorschrift 667 nichts anderes vorgesehen ist, müssen Lithiumbatterien jedoch den Vorschriften des Absatzes 2.2.9.1.7 entsprechen.~~

Lithiumbatterien müssen jedoch den Vorschriften des Absatzes 2.2.9.1.7.1 entsprechen, mit der Ausnahme, dass die Absätze a), e) (vii), f) (iii), sofern anwendbar, f) (iv), sofern anwendbar, und g) nicht anwendbar sind, wenn Batterien aus Produktionsserien von höchstens 100 Zellen oder Batterien oder Vorproduktionsprototypen von Zellen oder Batterien, sofern diese Prototypen für die Prüfung befördert werden, in Maschinen oder Motoren eingebaut sind.

(neu) Darüber hinaus müssen Natrium-Ionen-Batterien den Vorschriften des Absatzes 2.2.9.1.7.2 entsprechen, mit der Ausnahme, dass die Absätze a), e) und f) nicht anwendbar sind, wenn Batterien aus Produktionsserien von höchstens 100 Zellen oder Batterien oder Vorproduktionsprototypen von Zellen oder Batterien, sofern diese Prototypen für die Prüfung befördert werden, in Maschinen oder Motoren eingebaut sind.

Anpassung des Wortlautes für Lithiumbatterien und Natrium-Ionen-Batterien an SV 310 wenn diese Prototypen für die Prüfung befördert werden, in Maschinen oder Motoren eingebaut sind.

„Neue Batterien“ und viele Folgeänderungen



SV 376

Redaktionelle Anpassungen an Natrium-Ionen-Zellen oder –Batterien

Streichung bei

In beiden Fällen sind die Zellen und Batterien der Beförderungskategorie 0 zugeordnet.

(weil UN SV 376 keine solche Regelung enthält)

SV 677 neu Zellen und Batterien, bei denen nach Sondervorschrift 376 festgestellt wurde, dass sie beschädigt oder defekt sind und unter normalen Beförderungsbedingungen zu einer schnellen Zerlegung, gefährlichen Reaktion, Flammenbildung, gefährlichen Wärmeentwicklung oder einem gefährlichen Ausstoß giftiger, ätzender oder entzündbarer Gase oder Dämpfe neigen, sind der Beförderungskategorie 0 zuzuordnen.

Im Beförderungspapier ist die Angabe «BEFÖRDERUNG NACH SONDERVORSCHRIFT 376» durch die Angabe «BEFÖRDERUNGSKATEGORIE 0» zu ergänzen.

„Neue Batterien“ und viele Folgeänderungen



SV 388 geändert

Die Eintragung der UN-Nummer 3171 **gilt nur für Fahrzeuge und Ausrüstungen**, die durch Nassbatterien, Natriumbatterien, ~~Lithium-Metall-Batterien oder Lithium-Ionen-Batterien~~, und für ~~Geräte, die durch Nassbatterien oder Natriumbatterien~~ Batterien mit metallischem Natrium oder Batterien mit Natriumlegierungen angetrieben und mit diesen Batterien im eingebauten Zustand befördert werden.

neu

Die Eintragungen UN 3556 FAHRZEUG MIT ANTRIEB DURCH LITHIUM-IONEN- BATTERIEN, UN 3557 FAHRZEUG MIT ANTRIEB DURCH LITHIUM-METALL-BATTERIEN bzw. UN 3558 FAHRZEUG MIT ANTRIEB DURCH NATRIUM-IONEN-BATTERIEN **gelten für Fahrzeuge**, die durch Lithium-Ionen-, Lithium-Metall- oder Natrium-Ionen-Batterien angetrieben und mit diesen Batterien im eingebauten Zustand befördert werden.

„Neue Batterien“ und viele Folgeänderungen



SV 388 geändert

„Fahrzeuge“ im Sinne dieser Sondervorschrift sind selbstfahrende Geräte, . . .

~~Dies schließt Fahrzeuge ein, die in einer Verpackung befördert werden. In diesem Fall dürfen einige Teile des Fahrzeugs vom Rahmen abgebaut werden, damit sie in die Verpackung passen.~~

Wenn Fahrzeuge in einer Verpackung befördert werden, dürfen einige Teile des Fahrzeugs mit Ausnahme der Batterie vom Rahmen abgebaut werden, damit sie in die Verpackung passen.

„Neue Batterien“ und viele Folgeänderungen

SV 666 (UN 3166, 3171, 3556, 3557, 3558)

d) Als Ladung beförderte Fahrzeuge oder batteriebetriebene Geräte, auf die in der Sondervorschrift 388 Bezug genommen wird, sowie die in ihnen enthaltenen gefährlichen Güter, die für ihren Betrieb oder den Betrieb ihrer Einrichtungen dienen, **unterliegen nicht den übrigen Vorschriften des ADR/RID/ADN**, wenn folgende Vorschriften erfüllt sind:

[....]

Neu

e) Fahrzeuge/Wagen, die vollständig von Verpackungen, Verschlügen oder anderen Mitteln umschlossen sind, **die eine leichte Identifizierung verhindern**, unterliegen den Vorschriften für die Kennzeichnung und Bezettelung des Kapitels 5.2.



SV 404 UN 3558

Fahrzeuge, die durch Natrium-Ionen-Batterien angetrieben werden und die keine anderen gefährlichen Güter enthalten, **unterliegen nicht den übrigen Vorschriften des ADR/RID/ADN**, wenn die Batterie in einer Weise kurzgeschlossen ist, dass die Batterie keine elektrische Energie **enthält**. Der Kurzschluss der Batterie muss leicht **nachprüfbar sein** (z. B. Stromschiene zwischen den Polen)

SV 388 «Fahrzeuge» im Sinne dieser Sondervorschrift sind selbstfahrende Geräte, die für die Beförderung einer oder mehrerer Personen oder von Gütern ausgelegt sind.

...

Dies schliesst Fahrzeuge ein, die in einer Verpackung befördert werden. In diesem Fall dürfen einige Teile des Fahrzeugs vom Rahmen abgebaut werden, damit sie in die Verpackung passen.

„Neue Batterien“ und viele Folgeänderungen



SV 400 – neu (UN 3551, 3552)

Natrium-Ionen-Zellen und -Batterien sowie Natrium-Ionen-Zellen und -Batterien in Ausrüstungen oder mit Ausrüstungen verpackt, die versandfertig vorbereitet und zur Beförderung aufgegeben werden, **unterliegen nicht den übrigen Vorschriften des ADR/RID/ADN, wenn sie die folgenden Bedingungen erfüllen:**

- a) Zelle oder Batterie ist „bewusst“ kurzgeschlossen, Zelle oder Batterie enthält keine elektrische Energie
- b) Vorgaben nach 2.2.9.1.7.2 a), b), d), e) und f) erfüllt;
- c) Kennzeichnung nach 5.2.1.9
- d) Fallprüfung aus 1,2 m Höhe (nicht bei Ausrüstungen)
- e) Zellen und Batterien, in Ausrüstungen eingebaut – Schutz gegen Beschädigung widerstandsfähiger Außenverpackungen
- f) jede Zelle, auch wenn sie Bestandteil einer Batterie ist, enthält nur gefährliche Güter, die in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Kapitels 3.4 und in einer Menge befördert werden, welche die in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte (7a) angegebene Menge nicht überschreitet.

„Neue Batterien“ und viele Folgeänderungen



Verpackungen

Folgeänderungen durch wegen UN 3351, 3552 in
P 903, P 905, P 908, P 909, P 911, LP 903, LP 03, LP 904 bis LP 906 redaktionell

„Neue Batterien“ und viele Folgeänderungen



P 908

Der erste Satz nach der Überschriftenzeile erhält folgenden Wortlaut:

"Diese Anweisung gilt für beschädigte oder defekte Zellen und Batterien der UN-Nummern 3090, 3091, 3480, 3481, 3551 und 3552, auch wenn sie in Ausrüstungen enthalten sind."

In der zweiten Zeile nach der Überschriftenzeile folgende Änderungen vornehmen:

- Vor "1." einfügen:
"Die Verpackungen müssen auch den folgenden Vorschriften entsprechen:".
- Die Absatzbezeichnungen "1.", "2.", "3.", "4." und "5." ändern in:
"a)", "b)", "c)", "d)" und "e)".
- In Absatz d) (bisheriger Absatz 4.), im zweiten Satz "Erfüllung" ändern in:
"Einhaltung".
- In Absatz e) (bisheriger Absatz 5.) nach "Nichtbrennbarkeit" einfügen:
"des Wärmedämmstoffs und des Polstermaterials".

P 909

Im ersten Satz "UN-Nummern 3090, 3091, 3480 und 3481" ändern in:

"UN-Nummern 3090, 3091, 3480, 3481, 3551 und 3552".

In Absatz (2) folgende Änderungen vornehmen:

- "Lithium-Ionen-Zellen" ändern in:
"Lithium-Ionen- oder Natrium-Ionen-Zellen".
- "Lithium-Ionen-Batterien" ändern in:
"Lithium-Ionen- oder Natrium-Ionen-Batterien".

In der zusätzlichen Vorschrift 2 die Spiegelstriche ändern in:

"a)", "b)", "c)" und "d)".

„Neue Batterien“ und viele Folgeänderungen

P 912 UN-Nummern 3556, 3557 und 3558



- Sicherung in widerstandsfähigen, starren Außenverpackung
- geeigneter Werkstoff hergestellt = Fassungsraum und beabsichtigten Verwendung muss eine geeignete Festigkeit und Auslegung aufweisen.
- Verhinderung unbeabsichtigter Inbetriebsetzung durch Bauweise

Keine Anwendung 4.1.1.3 erforderlich

- Sicherung Fahrzeug in der Außenverpackung
- Teile des Fahrzeugs mit Ausnahme der Batterie dürfen vom Rahmen abgebaut sein
- Verpackungen dürfen eine Nettomasse von 400 kg überschreiten

Fahrzeuge mit einer Einzel-Nettomasse von 30 kg oder mehr dürfen

- a) in Verschlügen verladen oder auf Paletten befestigt sein,
- b) unverpackt befördert werden (ausreichend Schutz der Batterie durch Fahrzeug);
Fahrzeug kann ohne zusätzliche Halterungen aufrecht stehen bleiben;
- c) Umkipppgefahr z.B. bei Zweirad dann unverpackt mit Mitteln zur Verhinderung eines Umkippens ausgestattet

„Neue Batterien“ und viele Folgeänderungen

5.2.1.9

5.2.1.9 Kennzeichen für Lithiumbatterien

Kennzeichen für Batterien

Weitere Folgeänderungen Anpassung an **Natrium-Ionen-Batterien**



5.2.2.1.12.1

Es wird zweimal geändert:

„Lithiumbatterien“ in:

„Lithiumbatterien oder Natrium-Ionen-Batterien“

Kennzeichen für Lithiumbatterien“

in:

„Kennzeichen für Batterien “.

„Neue Batterien“ und viele Folgeänderungen



5.4.1.1.1

In Absatz c) erhält der dritte Spiegelstrich folgenden Wortlaut:

- für Lithiumbatterien Batterien der UN-Nummern 3090, 3091, 3480, 3481, 3551 und 3552 sowie für Fahrzeuge mit Batterieantrieb der UN-Nummern 3556, 3557 und 3558: die Nummer der Klasse „9“;

Folgeänderungen zu den neuen UN-Nummern 3551, 3552, 3556, 3557, 3558

Geänderte und neue Eintragungen in die Tabelle A und „die Folgen“

1010	BUTADIENE, STABILISIERT oder BUTADIENE UND KOHLENWASSERSTOFF, GEMISCH, STABILISIERT mit mehr als 40 % Butadienen	2	2F		2.1	386 618 662 676	0	E0	P200		MP9	T50 (M)		
------	--	---	----	--	-----	--------------------------	---	----	------	--	-----	------------	--	--

1010	(2)	Es wird geändert: „40 %“ in: „20 %“.
	(6)	Nach SV 386 wird eingefügt: „ <u>SV 402</u> “

SV 402

Stoffe, die unter dieser Eintragung befördert werden, dürfen bei 70 °C einen Dampfdruck von höchstens 1,1 MPa (11 bar) und müssen bei 50 °C eine Dichte von mindestens 0,525 kg/l haben.

UN- Nummer	Benennung und Beschreibung 3.1.2	Klasse 2.2	Klassifizier- ungscode 2.2	Verpackungs- gruppe 2.1.1.3	Gefahrzette I 5.2.2	Sonder- vorschriften 3.3	Begrenzte und freigestellte Mengen 3.4.6/3.5.1.2		Verpackungen		
									Anwei- sungen 4.1.4	Sondervor- schriften 4.1.4	Zusammen- packung 4.1.10
(1)	(2)	(3a)	(3b)	(4)	(5)	(6)	(7a)	(7b)	(8)	(9a)	(9b)
0514	FEUERLÖSCH MITTEL- DISPERGIER- VORRICHTUN- GEN	1	1.4S		1.4	407	0	E0	P135		MP23
3559	<u>FEUERLÖSCH</u> <u>MITTEL-</u> <u>DISPERGIER-</u> <u>VORRICHTUN</u> <u>GEN</u>	9	M5		9	407	0	E0	P902		

2.2.1.4

FEUERLÖSCHMITTEL-DISPERGIERVORRICHTUNGEN: UN-Nummer 0514

Gegenstände, die einen pyrotechnischen Satz enthalten und dafür vorgesehen sind, bei Auslösung ein Feuerlöschmittel (oder -aerosol) zu versprühen, und die keine anderen gefährlichen Güter enthalten.

Ortsbewegliche Tanks und Schüttgut-Container		ADR-Tanks		Fahrzeug für die Beförderung in Tanks	Beförderungskategorie (Tunnelbeschränkungscode) 1.1.3.6 (8.6)	Sondervorschriften für die Beförderung				Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr
Anweisungen 4.2.5.2 7.3.2	Sondervorschriften 4.2.5.3	Tankcodierung 4.3	Sondervorschriften 4.3.5 6.8.4			Versandstücke 7.2.4	lose Schüttung 7.3.3	Be- und Entladung, Handhabung 7.5.11	Betrieb 8.5	
(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)	(16)	(17)	(18)	(19)	(20)
					<u>4</u> (ADR:) (E)	(RID:) <u>W2</u>		(ADR:) <u>CV1</u> <u>CV2</u> <u>CV3</u> (RID) <u>CW1</u>	<u>S1</u> (RID) <u>CE1</u>	
					<u>4</u> (ADR:) (E)					

SV 280 (UN 3268) Der letzte Satz wird wie folgt ergänzt:

Diese Eintragung gilt nicht für [.....] oder für die in der Sondervorschrift 407 beschriebenen Feuerlöschmittel-Dispergiervorrichtungen (UN-Nummern 0514 und 3559).

SV 407 – neu (UN 0514, 3559)

Feuerlöschmittel-Dispergiervorrichtungen sind Gegenstände, die einen pyrotechnischen Satz enthalten und dafür vorgesehen sind, bei Auslösung ein Feuerlöschmittel (oder -aerosol) zu versprühen, und die keine anderen gefährlichen Güter enthalten.

Einstufungsmöglichkeit in Unterklasse 1.4 S versandfertig verpackt.

Einstufungsmöglichkeit Klasse 9

- Ausschluss nach 2.2.1.1.8.2 b), c) und d)
- Löschmittel sicher für normal genutzte Räume;
- Gegenstand ist so verpackt, dass die Temperaturen an der Außenseite des Versandstücks im Falle einer Auslösung 200 °C nicht überschreiten;
- nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde des Herstellungslandes

Gilt nicht für «SICHERHEITSEINRICHTUNGEN, elektrische Auslösung» SV 280 UN 3268

Einsatzmöglichkeit neuer Löschsyste mit geringerem Platzbedarf und Gewicht.

Damit bestehen bessere Einsatzmöglichkeiten wie in Fahrzeugen und in Batteriespeichersystemen

UN-Nummer	Benennung und Beschreibung 3.1.2	Klasse 2.2	Klassifizierungscode 2.2	Verpackungsgruppe 2.1.1.3	Gefahrzettel I 5.2.2	Sondervorschriften 3.3	Begrenzte und freigestellte Mengen 3.4.6/3.5.1.2		Verpackungen		
									Anweisungen 4.1.4	Sondervorschriften 4.1.4	Zusammenpackung 4.1.10
(1)	(2)	(3a)	(3b)	(4)	(5)	(6)	(7a)	(7b)	(8)	(9a)	(9b)
3553	DISILAN	2	2F		2.1 RID + 13	632 662	0	E0	P200		MP9

Disilan

pyrophores unter Druck verflüssigtes Gas und bei Berührung mit Luft selbstentzündlich.

Gruppe der Siliciumwasserstoffe

Verwendung als Beschichtungsmittel und Reinigung elektronischer Bauelemente

Bisher erfolgte die Beförderung unter UN 3161.

Dabei wurden die pyrophoren Eigenschaften nicht berücksichtigt

Ortsbewegliche Tanks und Schüttgut-Container		ADR-Tanks		Fahrzeug für die Beförderung in Tanks	Beförderungskategorie (Tunnelbeschränkungscode) 1.1.3.6 (8.6)	Sondervorschriften für die Beförderung				Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr
Anweisung 4.2.5.2 7.3.2	Sondervorschriften 4.2.5.3	Tankcodierung 4.3	Sondervorschriften 4.3.5 6.8.4			Versandstücke 7.2.4	lose Schüttung 7.3.3	Be- und Entladung, Handhabung 7.5.11	Betrieb 8.5	
(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)	(16)	(17)	(18)	(19)	(20)
(M)		PxBN (M)	TA4 TT9 (RID:) <u>TU38</u> <u>TE22</u> <u>TA4</u> <u>TT9</u> <u>TM6</u>	FL	2 ADR (B/D)			CV9 CV10 CV36 /CW9, 10, 36	S2 S20	23

UN-Nummer	Benennung und Beschreibung 3.1.2	Klasse 2.2	Klassifizierungscode 2.2	Verpackungsgruppe 2.1.1.3	Gefahrzettel I 5.2.2	Sondervorschriften 3.3	Begrenzte und freigestellte Mengen 3.4.6/3.5.1.2		Verpackungen		
									Anweisungen 4.1.4	Sondervorschriften 4.1.4	Zusammenpackung 4.1.10
(1)	(2)	(3a)	(3b)	(4)	(5)	(6)	(7a)	(7b)	(8)	(9a)	(9b)
<u>3554</u>	<u>GALLIUM IN HERGESTELLTEN GEGENSTÄNDEN</u>	<u>8</u>	<u>C11</u>		<u>8</u>	<u>366</u>	<u>5 kg</u>	<u>E0</u>	<u>P003</u>	<u>PP90</u>	<u>MP10</u>

SV 365 (UN 2803, 2809) Für hergestellte Instrumente und Gegenstände, die Quecksilber oder Gallium enthalten, siehe UN-Nummer 3506 bzw. 3554.

SV 366 Hergestellte Instrumente und Gegenstände, die höchstens 1 kg Quecksilber oder Gallium enthalten, unterliegen nicht den Vorschriften des ADR.

Ortsbewegliche Tanks und Schüttgut-Container		ADR-Tanks		Fahrzeug für die Beförde- rung in Tanks	Beförderung s-kategorie (Tunnelbe- schränkungs code) 1.1.3.6 (8.6)	Sondervorschriften für die Beförderung				Nummer zur Kennzeich- nung der Gefahr
Anweisunge n 4.2.5.2 7.3.2	Sonder- vorschrifte n 4.2.5.3	Tank- codierung 4.3	Sonder- vorschriften 4.3.5 6.8.4			Versandstück e 7.2.4	lose Schüttung 7.3.3	Be- und Entladung, Handhabun g 7.5.11	Betrie b 8.5	
				9.1.1.2						5.3.2.3
(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)	(16)	(17)	(18)	(19)	(20)
					<u>3</u> (ADR:) <u>(E)</u>				<u>CE</u> <u>11</u>	RID 80

UN-Nummer	Benennung und Beschreibung	Klasse	Klassifizierungscode	Verpackungsgruppe	Gefahrzettel	Sondervorschriften	Begrenzte und freigestellte Mengen				
							Verpackungen				
(1)	(2)	(3a)	(3b)	(4)	(5)	(6)	(7a)	(7b)	(8)	(9a)	(9b)
3555	TRIFLUORMETHYL-TETRAZOL-NATRIUMSALZ IN ACETON mit mindestens 68 Masse-% Aceton	3	D	II	3	28	0	E0	P303	PP26	MP2

Einführung eines neuen Eintrags für 5-Trifluormethyltetrazol, Natriumsalz (TFMT-Na) in Aceton als desensibilisierter Explosivstoff in die Liste der gefährlichen Güter der Modellvorschriften

P 303

allgemeine Vorschriften 4.1.1 und 4.1.3 sowie 4.1.5.12 sind zu erfüllen

Fässer aus Kunststoff, mit nicht abnehmbarem Deckel (1H1), mit einem höchsten Fassungsraum von 250 l.

PP 26 Verpackungen müssen bleifrei sein.

Ortsbewegliche Tanks und Schüttgut-Container		ADR-Tanks		Fahrzeug für die Beförderung in Tanks	Beförderung s-kategorie (Tunnelbeschränkungscode) 1.1.3.6 (8.6)	Sondervorschriften für die Beförderung				Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr
Anweisung 4.2.5.2 7.3.2	Sondervorschriften 4.2.5.3	Tank-codierung 4.3	Sondervorschriften 4.3.5 6.8.4			Versandstücke 7.2.4	lose Schüttung 7.3.3	Be- und Entladung, Handhabung 7.5.11	Betrieb 8.5	
(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)	(16)	(17)	(18)	(19)	(20)
					2 (ADR:) (B)			(ADR:) CV14 CV29 (RID:) CW14 CW29	S2 S14	RID 33

SV 28 – neu (UN 1204, 1310, 1320, 1321, 1322, 1336, 1337, 1344, 1347, 1348, 1349, 1354 bis 1357, 1517, 1571, 2059, 2555, 2556, 2852, 2907, 3064, 3317, 3319, 3343, 3344, 3357, 3364 bis 3370, 3376, 3555)

Dieser Stoff darf nur dann nach den Vorschriften der Klasse 3 oder 4.1 befördert werden, wenn er so verpackt ist, dass der Prozentsatz des Verdünnungsmittels zu keiner Zeit während der Beförderung unter den angegebenen Wert fällt (siehe Absätze 2.2.3.1.1 und 2.2.41.1.18). In den Fällen, in denen das Verdünnungsmittel nicht angegeben ist, muss der Stoff so verpackt sein, dass die Menge des explosiven Stoffes den angegebenen Wert nicht überschreitet.



Neueinstufung von Tetramethylammoniumhydroxid (TMAH):

Feste Form: UN 3423

Flüssige Form: UN 1835

Neue UN 3560 mit VG I für wässrige Lösung $\geq 25 \%$ TMAH.

3423	(2)	Bei der Benennung wird der Bindestrich vor „HYDROXID“ gestrichen: „TETRAMETHYLAMMONIUMHYDROXID“.
	(3a)	Es wird geändert: „8“ in: „6.1“.
	(3b)	Es wird geändert: „C8“ in: „TC2“.
	(4)	Es wird geändert: „II“ in: „I“
	(5)	Es wird geändert: 8“ in: „6.1 + 8“.
	(6)	Es wird eingefügt: <u>„279“</u> .
	(7a)	Es wird geändert: „1 kg“ in: „0“.
	(7b)	Es wird geändert: „E2“ in: „E5“.
	(8)	Es wird geändert: „IBC08“ in: „IBC99“.
	(9a)	Es wird gestrichen: „B4“.

(9b)	Es wird geändert: „MP10“ in: „MP18“
(10)	Es wird geändert: „T3“ in: T6“.
(12)	Es wird geändert: „SGAN L4BN“ in: „S10AH L10CH“.
(13)	Es wird eingefügt: <u>„TU 14, TU15, TU38, TE21 TE22“</u>
(15)	Es wird geändert: „2“ in: „1“.
(18)	Es wird eingefügt: <u>„CV13, CV28, CV31“</u> (ADR) bzw. <u>„CW13, CW28, CW31“</u> (RID)
(19) (ADR)	Es wird eingefügt: „S 9, S 14“
(19) (RID)	Es wird gestrichen: „CE10“ .
(20)	Es wird geändert: „80“ in: „668“.

Änderungen in Tabelle A

UN	Spalte	Änderung	Fundstelle Begründung
1835, VG II	(2)	Es wird geändert: „LÖSUNG“ in: „WÄSSERIGE LÖSUNG mit mehr als 2,5 %, aber weniger als 25 % Tetramethylammoniumhydro- xid“.	ST/SG/AC.10/C.3/2022/68 ST/SG/AC.10/C.3/2022/72 INF.19 und INF.21 ST/SG/AC.10/C.3/120 UN/SCETDG/61/INF.54 (Grundlage) Revision der Einstufung von Tetramethyl- ammoniumhydroxid (TMAH) (CEFIC, DGAC) Die Konzentrationsgrenze für wässrige Lösungen der VG I wurde auf 25 % geändert und damit die neue UN 3560 als Lösung mit mind. 25 % eingeführt.
	(3b)	Es wird geändert: „C7“ in: „CT1“.	
	(5)	Es wird hinzugefügt: „+ 6.1“.	
	(6)	Es wird eingefügt: „ <u>279</u> <u>408</u> “.	
	(18)	Es wird eingefügt: „ <u>CV13</u> <u>CV28</u> “ (ADR) bzw. „ <u>CW13</u> <u>CW28</u> “ (RID).	
	(20)	Es wird geändert: „80“ in: „86“.	

**Änderungen über
Tabelle A erkennen!**

Achtung:
Beförderungspapier
Gefahrzettel/Großzettel,
Warntafel
usw. ggf. anpassen

The background of the slide features a large, semi-transparent globe centered behind the text. Overlaid on the globe are various transportation icons: a commercial airplane in flight, a cargo ship, a semi-truck, and a train. The entire scene is rendered in a light, faded style, creating a professional and thematic backdrop for the text.

SV 279

Anstelle der strikten Anwendung der Klassifizierungskriterien des ADR/RID/ADN wurde dieser Stoff auf Grund von Erfahrungen in Bezug auf den Menschen klassifiziert oder einer Verpackungsgruppe zugeordnet.

UN-Nummer	Benennung und Beschreibung 3.1.2	Klasse 2.2	Klassifizierungscode 2.2	Verpackungsgruppe 2.1.1.3	Gefahrzettel I 5.2.2	Sondervorschriften 3.3	Begrenzte und freigestellte Mengen 3.4.6/3.5.1.2		Verpackungen		
									Anweisungen 4.1.4	Sondervorschriften 4.1.4	Zusammenpackung 4.1.10
(1)	(2)	(3a)	(3b)	(4)	(5)	(6)	(7a)	(7b)	(8)	(9a)	(9b)
3560	TETRA-METHYL-AMMONIUM HYDROXD, WÄSSERIGE LÖSUNG mit mindestens 25 % Tetramethylammonium	6.1	TC1	I	6.1 + 8	279 408	0	E5	P001		MP8 MP17

Konzentrationsgrenze für wässrige PG I-Lösungen wurde auf 25 % geändert und damit UN 3560 als Lösung mit mind. 25 % eingeführt.

Ortsbewegliche Tanks und Schüttgut-Container		ADR-Tanks		Fahrzeug für die Beförderung in Tanks	Beförderungskategorie (Tunnelbeschränkungscode) 1.1.3.6 (8.6)	Sondervorschriften für die Beförderung				Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr
Anweisung 4.2.5.2 7.3.2	Sondervorschriften 4.2.5.3	Tankcodierung 4.3	Sondervorschriften 4.3.5 6.8.4			Versandstücke 7.2.4	lose Schüttung 7.3.3	Be- und Entladung, Handhabung 7.5.11	Betrieb 8.5	
(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)	(16)	(17)	(18)	(19)	(20)
T14	TP2	L10CH	(ADR:) TU14 TU15 TU19 TU21 (RID:) TU14 TU15 TU38 TE21 TE22	AT	1 (ADR:) (C/E)			(ADR:) CV1 CV13 CV28 (RID:) CW13 CW28 CW31	S9 S14	668

Folgeänderungen

1.6.1.55 – neu

Stoffe, die der UN-Nummer 1835 oder 3560 zugeordnet sind, dürfen bis zum 31. Dezember 2026 nach den bis zum 31. Dezember 2024 geltenden Klassifizierungsvorschriften und Beförderungsbedingungen ADR/RID/ADN für UN 1835 TETRAMETHYLAMMONIUMHYDROXID, LÖSUNG befördert werden.

1.6.1.56 – neu

Stoffe, die der UN-Nummer 3423 zugeordnet sind, dürfen bis zum 31. Dezember 2026 nach den bis zum 31. Dezember 2024 geltenden Klassifizierungsvorschriften und Beförderungsbedingungen des ADR/RID/ADN befördert werden.

Folge: Keine gesonderten Übergangsvorschriften auch für die Beförderung in Tanks erforderlich.

Klarstellungen „Haltezeit“

Absender 1.4.2.1.1

ADR neu

f) Bei Tankcontainern und ortsbeweglichen Tanks zur Beförderung tiefgekühlt verflüssigter Gase dafür zu sorgen, dass, sofern erforderlich, die tatsächliche Haltezeit bestimmt wird, oder bei ungereinigten leeren Tankcontainern und ortsbeweglichen Tanks dafür zu sorgen, dass der Druck ausreichend abgesenkt wird.

RID neu

f) bei Tanks zur Beförderung tiefgekühlt verflüssigter Gase dafür zu sorgen, dass die tatsächliche Haltezeit bestimmt wird, oder bei ungereinigten leeren Tanks dafür zu sorgen, dass der Druck ausreichend abgesenkt wird.

Klarstellung Aufgabe Absender beim Versand von Kesselwagen, Tankcontainern und ortsbeweglichen Tanks für die Beförderung tiefgekühlt verflüssigter Gase (im befüllten und im ungereinigten leeren Zustand)

4.2.3.7.1 (ADR)

Ergänzung

Auf die Berechnung der tatsächlichen Haltezeit kann verzichtet werden, wenn die gesamte Beförderung ohne Umschlag auf ein anderes Fahrzeug und ohne zeitweiliges Abstellen ausschließlich auf der Straße erfolgt.

Wenn auf die Berechnung der tatsächlichen Haltezeit verzichtet wird, gelten die Vorschriften der Absätze 4.2.3.7.2 und 4.2.3.7.3 sowie des Unterabschnitts 4.2.3.8 e) und f) nicht.

Begründung:

Befreiung von der Berechnung der tatsächlichen Haltezeit für Tankcontainer und ortsbewegliche Tanks bei ausschließlicher Beförderung auf der Straße

Tankfahrzeuge sind von der Berechnung der tatsächlichen Haltezeit schon ausgenommen.

Nicht nur die relative kurze Beförderungsdauer, sondern auch die Anwesenheit des Fahrers, der gegebenenfalls die Bedingungen im Tank beeinflussen kann, macht das vorzeitige Auslösen der Druckentlastungseinrichtung zu einem seltenen Ereignis.

4.3.3.5

ADR: (rechte Spalte)

Auf die Berechnung der tatsächlichen Haltezeit kann verzichtet werden, wenn die gesamte Beförderung ohne Umschlag auf ein anderes Fahrzeug und ohne zeitweiliges Abstellen ausschließlich auf der Straße erfolgt. Wenn auf die Berechnung der tatsächlichen Haltezeit verzichtet wird, gelten die Vorschriften des Unterabschnitts 4.3.3.6 e), f) und g) nicht.

Die Vorschriften des Unterabschnitts 4.3.3.5 brauchen bei ungereinigten leeren Tankcontainern nicht eingehalten zu werden.

4.3.3.5 RID:

Für jede Beförderung eines Tanks mit tiefgekühlt verflüssigten Gasen muss die tatsächliche Haltezeit bestimmt werden, und zwar unter Berücksichtigung:
[...]

Ergänzung:

Die Vorschriften des Unterabschnitts 4.3.3.5 brauchen bei ungereinigten leeren Tanks nicht eingehalten zu werden

5.4.1.2.2 Zusätzliche Vorschriften für die Klasse 2 (ADR)

d) Für Tankcontainer oder ortsbewegliche Tanks mit tiefgekühlt verflüssigten Gasen muss der Absender das Datum, an dem die tatsächliche Haltezeit endet, wie folgt im Beförderungspapier eintragen:

«ENDE DER HALTEZEIT: (TT/MM/JJJJ)».

Ergänzung

Diese Vorschrift gilt nicht, wenn auf die Berechnung der aktuellen Haltezeit in Übereinstimmung mit Absatz 4.2.3.7.1 oder Unterabschnitt 4.3.3.5 verzichtet wird.

Stoffe und **Gegenstände**

Folge der Prüfung der UN-Modellvorschriften zum Ansatz für die Verwendung von Verpackungsgruppen für Gegenstände

Grundlage: 2.0.1.3 UN (2.1.1.3 RID/ADR)

Gegenständen ohne Verpackungsgruppen

Stoffe und **Gegenstände**

2028	RAUCHBOMBEN, NEBELBOMBEN, NICHT EXPLOSIV, ätzenden flüssigen Stoff enthaltend, ohne Zünder	8	C11	II	8		0	E0	P803
------	---	---	-----	---------------	---	--	---	----	------

2.2.3.3

Die Eintragung „3269“ wird unter dem Klassifizierungscode „F3“ (**bisher
Gegenstand**) gestrichen und unter dem Klassifizierungscode „F1“ vor der
Eintragung für „3065“ eingefügt:

3269 POLYESTERHARZ-MEHRKOMPONENTENSYSTEME, flüssiges Grundprodukt

Stoffe und **Gegenstände**

2.2.61.1.2 Die Stoffe der Klasse 6.1 sind wie folgt unterteilt:

. . .

„T Giftige Stoffe ohne Nebengefahr **und Gegenstände, die solche Stoffe enthalten**“.

„TF Giftige entzündbare Stoffe **und Gegenstände, die solche Stoffe enthalten**“.

„TC Giftige ätzende Stoffe **und Gegenstände, die solche Stoffe enthalten**“.

TF4 Gegenstände UN 1700 TRÄNENGAS-KERZEN

TC5 Gegenstände

<u>Gegenstände</u>		<u>TC5</u>	<u>(keine Sammeleintragung mit diesem Klassifizierungscode vorhanden; soweit erforderlich, Zuordnung zu einer Sammeleintragung mit einem Klassifizierungscode, der nach der Tabelle der überwiegenden Gefahr in Unterabschnitt 2.1.3.10 zu bestimmen ist)</u>

Stoffe und **Gegenstände**

3.2.1

Die Erläuterung zu Spalte (4) „Verpackungsgruppe“ erhält folgenden Wortlaut:

Diese Spalte enthält die Nummer(n) der Verpackungsgruppe(n) (I, II oder III), die dem gefährlichen Stoff zugeordnet ist (sind). Diese Nummern der Verpackungsgruppen werden auf der Grundlage der Verfahren und Kriterien des Teils 2 zugeordnet.

Spalte (4) «Verpackungsgruppe»

Bestimmte Gegenstände und bestimmte Stoffe sind keiner Verpackungsgruppe zugeordnet.

Verpackungsgruppen können auch über die in der Spalte (6) angegebenen Sondervorschriften des Kapitels 3.3 zugeordnet werden.

Übergangsregelungen - aufgepasst

Was gibt es an wichtigen Änderungen in Kapitel 1.6 ?

1.6.1.8

Noch vorhandene orangefarbene Tafeln, die den bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Vorschriften des Unterabschnitts 5.3.2.2 entsprechen, dürfen bis zum 31. Dezember 2026 weiterverwendet werden [.....]

Übergangsregelungen - aufgepasst

1.6.2.24 – neu

Für die Beförderung von Gasen der UN-Nummern 1006, 1013, 1046 und 1066 in Flaschen, deren Produkt aus Prüfdruck und Fassungsraum höchstens 15,2 MPa · Liter (152 bar · Liter) beträgt, dürfen die bis zum 31. Dezember 2024 geltenden Vorschriften der Sondervorschrift 653 bis zum 31. Dezember 2026 weiter angewendet werden.

Folgeänderung durch Streichung SV 653 und neuer SV 406

Erhöhung der begrenzten Menge für verdichtete Gase der Unterklasse 2.2 auf 1000 ml Fassungsraum.

Gegenüber der bisherigen SV 653 gibt es die Vereinfachung, dass die Beförderung nach den Vorgaben für begrenzte Mengen durchgeführt werden darf. Das bedeutet aber auch das die Vorgaben wiederum nach Kapitel 3.4 beachtet werden müssen

Übergangsregelungen - aufgepasst

ADR 2023	ADR 2025
SV 653	SV 406
Beförderung dieses Gases unterliegt in Flaschen, deren Produkt aus Prüfdruck und Fassungsraum höchstens 15,2 MPa·Liter (152 bar·Liter) beträgt, <u>nicht den übrigen Vorschriften des ADR, vorausgesetzt,</u> • Vorgaben für Bau, die Prüfung und die Befüllung beachten • Flaschen in Aussenverpackungen verpackt (4.1.1.1, 4.1.1.2 und 4.1.1.5 bis 4.1.1.7 beachten) • Keine Zusammenpackung mit anderem Gefahrgut • Bruttomasse Versandstücks nicht grösser als 30 kg • Aufschrift «UN 1006» für Argon, verdichtet, «UN 1013» für Kohlendioxid, «UN 1046» für Helium, verdichtet, oder «UN 1066» für Stickstoff, verdichtet, • Kennzeichen Spitze gestelltes Quadrat mit einer Seitenlänge von mindestens 100 mm x 100 mm	Unter diese Eintragung fallende Stoffe dürfen • in Druckgefäßen mit höchstens 1000 ml Inhalt • in Übereinstimmung mit Vorschriften für begrenzte Mengen des Kapitels 3.4 befördern • Druckgefäß muss P 200 entsprechen • Produkt aus Prüfdruck und Fassungsraum von höchstens 15,2 MPa · l (152 bar · l) nicht überschreiten. • Keine Zusammenpackung mit anderem Gefahrgut

Übergangsregelungen - aufgepasst

1.6.3.61 –neu

RID:

Kesselwagen, die vor dem 1. Juli 2025 gemäß den bis zum 31. Dezember 2024 geltenden Vorschriften gebaut wurden, jedoch nicht den ab 1. Januar 2025 geltenden Vorschriften des Absatzes 6.8.2.2.11 entsprechen, dürfen weiterverwendet werden.

ADR:

Festverbundene Tanks (Tankfahrzeuge) und Aufsetztanks, die vor dem 1. Juli 2025 gemäß den bis zum 31. Dezember 2024 geltenden Vorschriften gebaut wurden, jedoch nicht den ab 1. Januar 2025 geltenden Vorschriften des Absatzes 6.8.2.2.11 entsprechen, dürfen weiterverwendet werden.

Gilt auch für Tankcontainer 1.6.4.65

6.8.2.2.11

Füllstandanzeiger dürfen weder Teil von Tankkörpern sein noch an Tankkörpern angebracht sein, wenn sie einen durchsichtigen Werkstoff enthalten, der jederzeit mit dem im Tankkörper beförderten Stoff in Berührung kommen kann.

Übergangsregelungen - aufgepasst

1.6.4.66 – neu

Ortsbewegliche Tanks, die vor dem 1. Januar 2027 nach den bis zum 31. Dezember 2024 geltenden Vorschriften gebaut wurden, jedoch nicht den ab 1. Januar 2025 geltenden Vorschriften des Absatzes 6.7.4.15.1 (i) (iv) entsprechen, dürfen weiterverwendet werden.

i) Haltezeiten – für jedes zur Beförderung im ortsbeweglichen Tank zugelassene tiefgekühlt verflüssigte Gas

(i) vollständige Bezeichnung des tiefgekühlt verflüssigten Gases;

(ii) Referenzhaltezeit (in Tagen oder Stunden)¹²⁾;

(iii) ursprünglicher Druck (in bar oder kPa (Überdruck))¹²⁾;

(iv) ~~Füllungsgrad (in kg)¹²⁾~~; höchstzulässige Masse des eingefüllten Gases

HALTEZEITEN			
zugelassene(s) tiefgekühlt verflüssigte(s) Gas(e)	Referenzhaltezeit	ursprünglicher Druck	Füllungsgrad
	Tage oder Stunden	bar oder kPa	kg

höchstzulässige Masse des eingefüllten Gases

Änderung der Tankschilder bestehender ortsbeweglicher Tanks !

Keine Notwendigkeit Änderungen an bestehenden Tankschildern vornehmen oder austauschen.

Heiß und

1.6.1.54 (ADR/RID) – neu

Tiegel für die Beförderung von geschmolzenem Aluminium der UN-Nummer 3257, die vor dem 1. Juli 2025 gemäß den nationalen Vorschriften gebaut und zugelassen wurden, jedoch nicht den ab 1. Januar 2025 geltenden Vorschriften der AP 11 in Absatz 7.3.3.2.7 für den Bau und die Zulassung entsprechen, dürfen mit Zulassung der zuständigen Behörden der Verwendungsländer weiterverwendet werden.



Heiß und

AP 11 UN 3257

In Übereinstimmung mit Unterabschnitt 7.3.3.1 Code VC 3 bedeutet „von der zuständigen Behörde des Ursprungslandes festgelegte Normen“ für Zwecke der Beförderung von geschmolzenem Aluminium in loser Schüttung, dass die folgenden Anforderungen erfüllt werden müssen:

...

ADR - Fahrzeuge

- Ausrüstung Fahrzeuge mit zugelassener Fahrzeugstabilisierungsfunktion (UN-Regelung Nr. 13*)
- Ausrichtung Tiegel (Öffnung für das Entleeren in oder gegen die Fahrtrichtung)

Schulung der Fahrzeugführer

- Basiskurs nach 8.2.1.2 ADR (~~Aufbaukurs Tank entfällt~~)
- Ergänzende Schulung durch fachkundige Person – Themenschwerpunkte
 - besonderes Fahrverhalten der Trägerfahrzeuge mit Tiegel,
 - allgemeine Grundlagen der Fahrphysik
 - Grenzen der Fahrdynamikregelung (ESC)
 - besondere Maßnahmen, die bei Unfall einzuleiten sind.

Dokumentation durch Beförderer: Datum, Dauer und wesentlichem Inhalt schriftlich oder elektronisch

The background of the slide is a collage of various transportation modes. At the top center is a large, light blue globe. To the right of the globe, a yellow airplane is flying. Below the globe, a large blue cargo ship is shown, loaded with colorful shipping containers. In the foreground, there is a red and white train, several white trucks with trailers, and a grey airplane on a runway. The entire scene is set against a light orange background with a faint world map pattern.

Was gibt es sonst noch?

2025	2023
Recycling-Kunststoffe: Werkstoffe, die aus gebrauchten Industrieverpackungen oder aus anderen Kunststoffen wiedergewonnen, vorsortiert und für die Verarbeitung zu neuen Verpackungen, einschließlich Großpackmittel (IBC), vorbereitet wurden. Die besonderen Eigenschaften der für die Herstellung neuer Verpackungen, einschließlich Großpackmittel (IBC), verwendeten Recycling-Kunststoffe müssen garantiert und regelmäßig als Teil eines von der zuständigen Behörde anerkannten Qualitätssicherungsprogramms dokumentiert werden. ...	Recycling-Kunststoffe: Werkstoffe, die aus gebrauchten Industrieverpackungen wiedergewonnen, gereinigt und für die Verarbeitung zu neuen Verpackungen vorbereitet wurden. Die besonderen Eigenschaften der für die Herstellung neuer Verpackungen verwendeten Recycling-Kunststoffe müssen garantiert und regelmässig als Teil eines von der zuständigen Behörde anerkannten Qualitätssicherungsprogramms dokumentiert werden. ...

Formulierung „oder aus anderen Kunststoffen“ stellt klar dass Definition von recycliertem Kunststoff nicht auf gebrauchte Industrieverpackungen oder andere Kunststoffverpackungen beschränkt ist, sondern jedes Kunststoffmaterial einschließt.

Formulierung „die eine homogene Zusammensetzung aufweisen“ wurde hinzugefügt, um klarzustellen, dass eine Charge eines recyclierten Kunststoffs Eigenschaften innerhalb des erforderlichen Spezifikationsbereichs aufweist.

Die Formulierung „frühere Verwendung“ ersetzt den alten Text „früher in diesen Verpackungen enthaltenen Stoffen“, da die Definition auf alle Kunststoffe ausgeweitet wurde und nur Verpackungen einen Inhalt haben können.

1.2.1 Begriffsbestimmungen

Füllfaktor (bisher Füllungsgrad)

Das Verhältnis zwischen der Masse an Gas und der Masse an Wasser bei 15 °C, die ein ~~für die Verwendung vorbereitetes Druckgefäß~~ das für die Verwendung vorbereitete Umschließungsmittel vollständig ausfüllen würde.

Füllungsgrad (neu): Das Verhältnis zwischen dem Volumen des bei 15 °C in das Umschließungsmittel eingebrachten flüssigen oder festen Stoffes und dem Volumen des gebrauchsfertigen Umschließungsmittels, ausgedrückt in %.

- Gase: Füllfaktor
- Flüssige/geschmolzene Stoffe: Füllungsgrad

Für Tanks bedeutet der Begriff "Füllungsgrad" das Verhältnis des bei 15 °C in den Tankkörper oder in das Tankkörperabteil eingebrachten flüssigen oder festen Stoffes und dem Fassungsraum des Tankkörpers oder des Tankkörperabteils, ausgedrückt in %.

Füllfaktor

1.4.3.3 Befüller

Absatz e) wird wie folgt geändert:

.... hat beim Befüllen des Tanks den zulässigen Füllungsgrad, den zulässigen Füllfaktor bzw. ~~oder~~ die zulässige Masse der Füllung je Liter Fassungsraum für das Füllgut einzuhalten;



Änderung GGVSEB

§ 23 Abs. 1 Nr. 6

§ 28 Nr. 3

Tabelle 2: Verflüssigte und gelöste Gase

UN-Nummer	Benennung und Beschreibung	Klassifizierungscode	LC ₅₀ ml/m ³	Flaschen	Grossflaschen	Druckfässer	Flaschenbündel	Prüffrist (Jahre) ^(a)	Prüfdruck (bar)	Füllfaktor	Sondervorschriften für die Verpackung
-----------	----------------------------	----------------------	------------------------------------	----------	---------------	-------------	----------------	----------------------------------	-----------------	-------------------	---------------------------------------

UN-Nummer	Benennung und Beschreibung	Klassifizierungscode	LC ₅₀ ml/m ³	Flaschen	Grossflaschen	Druckfässer	Flaschenbündel	Prüffrist (Jahre) ^(a)	Prüfdruck (bar)	Füllfaktor	Sondervorschriften für die Verpackung
3553	DISILAN ^(d)	2F		X	X	X	X	10	225	0,39	q

Und weiteren 13 Stellen in P 200

Weitere Folgeänderungen in 1.8.3.11, 2.2.1.1.1, 3.2.1 Spalte 12, SV 392, P 203, P907, 4.1.1.6, 4.2.2.8, 4.2.4.5.2, 4.2.4.5.3, 4.2.4.5.6, 4.3.3.2.3, TU 23 – TU 25

2.2.62 – Klasse 6.2

Beispiele für ansteckungsgefährliche Stoffe, die in jeder Form unter die Kategorie A fallen, sofern nichts anderes angegeben ist (siehe Absatz 2.2.62.1.4.1)	
UN-Nummer und Benennung	Mikroorganismus
UN 2814 ANSTECKUNGS- GEFÄHRLICHER STOFF, GEFÄHRLICH FÜR MENSCHEN	<i>Bacillus anthracis</i> (nur Kulturen)
	<i>Brucella abortus</i> (nur Kulturen)
	<i>Brucella melitensis</i> (nur Kulturen)
	<i>Brucella suis</i> (nur Kulturen)
	<i>Burkholderia mallei</i> – <i>Pseudomonas mallei</i> – Rotz (nur Kulturen)
	<i>Burkholderia pseudomallei</i> – <i>Pseudomonas pseudomallei</i> (nur Kulturen)

.....

Affenpocken-Virus (nur Kulturen)

Siehe auch M 347.

Klarstellung, dass der Affenpockenvirus nur als Kultur zu UN 2814 zugeordnet wird.

3.1.2.2

Der erste Satz enthält folgenden Wortlaut:

Wenn unter einer einzelnen UN-Nummer eine Kombination mehrerer unterschiedlicher offizieller Benennungen für die Beförderung aufgeführt ist und diese durch ~~„und“~~ **oder** „oder“ in Kleinbuchstaben oder durch Kommas getrennt sind, darf im Beförderungspapier oder auf den Kennzeichen des Versandstücks nur die zutreffendste offizielle Benennung für die Beförderung angegeben werden.

Klarstellung:

Es gibt derzeit keine offiziellen Benennungen, die unter einer einzigen UN-Nummer in der Gefahrgutliste aufgeführt sind, und durch „und“ getrennt sind.

KLINISCHER ABFALL, UNSPEZIFIZIERT, N.A.G. **oder**

(BIO)MEDIZINISCHER ABFALL, N.A.G. **oder**

UNTER DIE VORSCHRIFTEN FALLENDER MEDIZINISCHER
ABFALL, N.A.G., in tiefgekühlt verflüssigtem Stickstoff

2426	AMMONIUMNITRAT, FLÜSSIG (heisse konzentrierte Lösung)	5.1	O1		5.1	252 644	0	E0
------	---	-----	----	--	-----	-----------------------	---	----

SV 252 (UN 2426)

~~Wässrige Lösungen von Ammoniumnitrat mit höchstens 0,2 % brennbarer Stoffe und mit einer Konzentration von höchstens 80 % unterliegen nicht den Vorschriften des ADR/RID/ADN, wenn das Ammoniumnitrat unter allen Beförderungsbedingungen gelöst bleibt.~~

(1) Heiße konzentrierte Lösungen von Ammoniumnitrat dürfen unter dieser Eintragung befördert werden, vorausgesetzt: (Teile aus SV 644) Harmonisierung mit IMDG-Code in Bezug auf Abs. 1 der SV 252.

- a) die Lösung enthält höchstens 93 % Ammoniumnitrat,
- b) die Lösung enthält mindestens 7 % Wasser,
- c) die Lösung enthält höchstens 0,2 % brennbare Stoffe,
- d) die Lösung enthält keine Chlorverbindungen in Mengen, bei denen der Anteil der Chlorid-Ionen mehr als 0,02 % beträgt,
- e) der bei 25 °C gemessene pH-Wert einer zehnpromentlichen wässrigen Lösung des Stoffes liegt zwischen 5 und 7 und
- f) die höchstzulässige Beförderungstemperatur der Lösung beträgt 140 °C.

(2) Darüber hinaus unterliegen heiße konzentrierte Lösungen von Ammoniumnitrat **nicht den Vorschriften des ADR/RID/ADN, vorausgesetzt:**

- a) die Lösung enthält höchstens 80 % Ammoniumnitrat,
- b) die Lösung enthält höchstens 0,2 % brennbare Stoffe,
- c) das Ammoniumnitrat bleibt unter allen Beförderungsbedingungen gelöst und
- d) die Lösung erfüllt nicht die Kriterien einer anderen Klasse.

SV 668 (UN 3527)

Stoffe für Zwecke der Anbringung von Straßenmarkierungen und Bitumen oder ähnliche Produkte für Zwecke der Reparatur von Rissen und Spalten in bestehenden Straßenoberflächen, die in erwärmtem Zustand befördert werden, unterliegen nicht den übrigen Vorschriften des RID/ADR/ADN, vorausgesetzt, die folgenden Bedingungen werden erfüllt:
[...]

Erweiterung des Anwendungsbereiches

Kapitel 3.4

3.4.1 Dieses Kapitel enthält die Vorschriften, die für die Beförderung von in begrenzten Mengen verpackten gefährlichen Gütern bestimmter Klassen anzuwenden sind.

[...]

In derartigen begrenzten Mengen verpackte gefährliche Güter, die den Vorschriften dieses Kapitels entsprechen, unterliegen keinen anderen Vorschriften des ADR mit Ausnahme der entsprechenden Vorschriften von:

- a) Teil 1 Kapitel 1.1, 1.2, **1.3**, 1.4, 1.5, 1.6, 1.8 und 1.9,
- b) bis g)
- h) **Teil 8 Abschnitt 8.2.3**. Unterabschnitt 8.6.3.3 und Abschnitt 8.6.4.

Klarstellung, dass Fahrer (Fahrzeugbesatzungen), die in begrenzten Mengen verpackte gefährliche Güter befördern, eine Unterweisung gemäß 1.3 benötigen.

4.3.3.6

ADR: Tankcontainer dürfen nicht zur Beförderung aufgegeben werden:

- a) mit einem Füllungsgrad, bei dem die Schwallbewegungen des Inhalts im Tankkörper unzulässige hydraulische Kräfte hervorrufen können;
 - b) wenn sie undicht sind;
 - c) wenn sie in einem Ausmaß beschädigt sind, dass die Unversehrtheit des Tankcontainers oder seiner Hebe- oder Befestigungseinrichtungen beeinträchtigt sein kann;
 - d) wenn die Bedienungsausrüstung nicht geprüft und für in gutem betriebsfähigem Zustand befunden worden ist;
 - e) wenn die tatsächliche Haltezeit des zu befördern-den tiefgekühlt verflüssigten Gases nicht bestimmt worden ist;
 - f) wenn die Dauer der Beförderung unter Berücksichtigung aller eventuell auftretenden Verzögerungen die tatsächliche Haltezeit übersteigt und
 - g) wenn der Druck nicht konstant ist und auf ein Niveau abgesenkt wurde, so dass die tatsächliche Haltezeit erreicht werden kann.
- h) wenn sie ungereinigt und leer sind und der Druck nicht auf ein Niveau abgesenkt wurde, das sicherstellt, dass die Druckentlastungseinrichtungen während der Beförderung nicht ansprechen.

4.3.4.2.1

Im Falle der ~~Beladung von warmen Produkten~~ Befüllung mit warmen Stoffen darf die Temperatur an der Außenseite des ~~Tanks~~ Tankkörpers, ausgenommen Öffnungen und ihre Verschlüsse, oder der Wärmeisolierung während der Beförderung 70 °C nicht übersteigen.

obwT

4.2.1.4 Die Temperatur der Außenfläche des Tankkörpers, ausgenommen Öffnungen und ihre Verschlüsse, oder der Wärmeisolierung darf während der Beförderung 70 °C nicht übersteigen. Die Tankkörper müssen, soweit erforderlich, wärmeisoliert sein.

Anforderung an die Temperatur der Außenfläche wird an 4.2.1.4 angepasst.
Öffnungen können schwer isoliert werden und können somit zu Verbrennungen führen.

5.3.2.1.3

5.3.2.1.3

bisher:

Bei Tankfahrzeugen oder Beförderungseinheiten mit einem oder mehreren Tanks, in denen Stoffe der UN-Nummer 1202, 1203 oder 1223 oder Flugkraftstoff, welcher der UN-Nummer 1268 oder 1863 zugeordnet ist, aber keine anderen gefährlichen Stoffe befördert werden, müssen die in Absatz 5.3.2.1.2 vorgeschriebenen orangefarbenen Tafeln nicht angebracht werden, wenn auf den gemäß Absatz 5.3.2.1.1 vorn und hinten angebrachten Tafeln die für den gefährlichsten beförderten Stoff, d. h. für den Stoff mit dem niedrigsten Flammpunkt, vorgeschriebene Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr und UN-Nummer angegeben sind.

Anpassung des vermehrt beförderten Kraftstoffes mit hohem Ethanol-Anteil, der der UN 3475 zugeordnet werden muss:
„ETHANOL UND BENZIN, GEMISCH oder ETHANOL UND OTTOKRAFTSTOFF, GEMISCH mit mehr als 10 % Ethanol“.

Geänderter Text ➔

5.3.2.1.3

5.3.2.1.3 (Forts.)

neu:

Bei Tankfahrzeugen oder Beförderungseinheiten mit einem oder mehreren Tanks, in denen Stoffe der UN-Nummer 1202, 1203, 1223 **oder 3475** oder Flugkraftstoff, welcher der UN-Nummer 1268 oder 1863 zugeordnet ist, aber keine anderen gefährlichen Stoffe befördert werden, müssen die in Absatz 5.3.2.1.2 vorgeschriebenen orangefarbenen Tafeln nicht angebracht werden, wenn auf den gemäß Absatz 5.3.2.1.1 vorn und hinten angebrachten Tafeln die vorgeschriebene Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr und UN-Nummer

- a) **für die UN-Nummer 3475**; oder
- b) **wenn kein der UN-Nummer 3475** zugeordneter Stoff vorhanden ist, für den gefährlichsten beförderten Stoff, d. h. für den Stoff mit dem niedrigsten Flammpunkt, angegeben sind.

5.4.0.2 (ADR)

5.4.0.2 (ADR)

Am Ende des Unterabschnittes wird ergänzt:

Arbeitsverfahren der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) oder des elektronischen Datenaustauschs (EDI) zur Unterstützung [...] Die in diesem Kapitel vorgeschriebenen Angaben in Bezug auf die beförderten gefährlichen Güter müssen während der Beförderung so verfügbar sein, dass die Güter je Fahrzeug und das Fahrzeug in den Dokumenten identifiziert werden können.

Die vorgeschlagene Änderung dient dazu, dass im Falle elektronisch übermittelter Gefahrgutdaten diese Daten eindeutig dem jeweiligen Fahrzeug zugeordnet werden können.

5.4.1.1.21

Bisheriger Wortlaut 2023 geändert:

5.4.1.1.21

Zusätzliche Angaben bei der Anwendung von Sondervorschriften

Wenn gemäß einer Sondervorschrift in Kapitel 3.3 zusätzliche Angaben erforderlich sind, müssen diese zusätzlichen Angaben in das Beförderungspapier aufgenommen werden.

Neuer Wortlaut:

5.4.1.1.21

In besonderen Fällen geforderte Angaben, die in anderen Teilen des ADR/RID/ADN festgelegt sind.

Wenn nach Vorschriften in Kapitel 3.3, 3.5, 4.1, 4.2, 4.3 und 5.5 Angaben erforderlich sind, so sind diese in die Informationen für die Beförderung aufzunehmen.

„Laderäume“ und „Ladeabteile“

Klarstellung der Begriffe:

"Laderaum" im ADN = Schiffsladeraum

Einigung auf den Begriff "Ladeabteil" als Übersetzung von "loadcompartment".

Folgeänderung an den unterschiedlichsten Stellen im ADR/RID.

In der Begriffsbestimmung „MEMU“ wird im letzten Absatz geändert:

„Laderäume“ in „Ladeabteile“

„Laderäume“ und „Ladeabteile“

5.3.1.1.2

Für die Klasse 1 sind die Verträglichkeitsgruppen auf den Grosszetteln (Placards) nicht anzugeben, wenn im Fahrzeug, im Container oder ~~im besonderen Laderaum~~ **im besonderen Ladeabteil** von MEMU Stoffe oder Gegenstände mehrerer Verträglichkeitsgruppen befördert werden. Fahrzeuge, Container oder ~~besondere Laderäume~~ **besondere Ladeabteile** von MEMU, in denen Stoffe oder Gegenstände verschiedener Unterklassen befördert werden, sind nur mit Grosszetteln (Placards) des Musters der gefährlichsten Unterklasse zu versehen, und zwar in der Rangfolge: ...

„Laderäume“ und „Ladeabteile“

- 7.5.5.2.3 (ADR)
- AP 12
- CV/CW 38
- 8.5
- 9.3.2.4, 9.3.3, 9.3.4.1, 9.3.5, 9.3.6, 9.3.7.2, 9.3.7.3,
- 9.4.1, 9.4.2,
- 9.5.1 und 9.5.2
- 9.7.7.1 und 9.7.7.2
- 9.8.2 und 9.8.3
- 9.8.6.1
- 9.8.6.2 und 9.8.8

Teil 6

Kapitel 6.1

6.1.3.1

Jede Verpackung, die für eine Verwendung gemäss ADR vorgesehen ist, muss **auf einem nicht abnehmbaren Bauteil** mit **Kennzeichen** versehen sein, die dauerhaft und lesbar und an einer Stelle in einem zur Verpackung verhältnismässigen Format so angebracht sind, dass sie gut sichtbar sind. .

. .

Standort der UN-Spezifikation zur Kennzeichnung

Klarstellung, dass z.B. auf einem Deckel keine Bauartkennzeichnung angebracht werden darf, weil ggf. der Deckel auf einer falschen Verpackung angebracht wird.

Übergangsregelung in 1.6.1.57

Weitere Änderungen

Teil 7

Kapitel 7.3

7.3.1.1 Streichung einer Regelung für Beförderung ungereinigter leere Verpackungen in loser Schüttung

~~Abgesehen hiervon dürfen ungereinigte leere Verpackungen in loser Schüttung befördert werden, sofern diese Beförderungsart durch andere Vorschriften des ADR nicht ausdrücklich verboten ist.~~

„Abgesehen hiervon dürfen ungereinigte leere Verpackungen in loser Schüttung befördert werden, sofern die gefährlichen Güter, die in ihnen enthalten waren, für diese Beförderungsart zugelassen sind. Die in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte (10) oder (17) für diese Güter aufgeführten Anweisungen für die Beförderung in loser Schüttung sind anzuwenden.“

Änderung dient der Klarstellung der Vorschriften und verhindert so Unklarheiten in Bezug auf die Beförderungsvorschriften, die für die beförderten gefährlichen Güter gelten. Es gibt jetzt ausreichende Beförderungsmöglichkeiten für leere ungereinigte Verpackungen.

Kapitel 8.1

8.1.2.1

Außer den nach anderen Vorschriften erforderlichen Papieren müssen folgende Papiere ~~in der Beförderungseinheit~~ im Fahrerhaus der Beförderungseinheit mitgeführt werden:

8.1.2.2

Falls die Vorschriften des ADR dies vorsehen, müssen ~~in der Beförderungseinheit~~ im Fahrerhaus der Beförderungseinheit auch mitgeführt werden:

Klarstellung, dass Fahrzeugpapiere im Führerhaus aufbewahrt werden müssen
(siehe auch die schriftlichen Weisungen in Abschnitt 8.1.2.3)

„8.1.2.3 Die in Abschnitt 5.4.3 vorgeschriebenen schriftlichen Weisungen müssen leicht zugänglich sein.“

5.4.3.1 Für die Hilfe bei unfallbedingten Notfallsituationen, die sich während der Beförderung ereignen können, sind in der Kabine der Fahrzeugbesatzung an leicht zugänglicher Stelle schriftliche Weisungen in der in Unterabschnitt 5.4.3.4 festgelegten Form mitzuführen

„Batterietrennschalter“ in: „Spannungsfreischaltung von Stromkreisen“ ?!

9.2.2.8 Batterietrennschalter

9.2.2.8 **Spannungsfreischaltung von Stromkreisen**

- Anbringung so nahe wie möglich an den Energiequellen
- Im Fahrerhaus muss eine Steuereinrichtung zur Erleichterung des Abschaltens eingebaut sein
- Leicht zugänglich für Fahrer deutlich gekennzeichnet
- Schutzabdeckung, durch zweifach zu betätigende Einrichtung oder durch eine andere geeignete Vorrichtung gegen unbeabsichtigte Betätigung geschützt sein.
- Zusätzliche Betätigungseinrichtungen dürfen eingebaut sein, sofern sie deutlich gekennzeichnet und gegen unbeabsichtigte Betätigung geschützt sind.
- Wenn die Steuereinrichtungen elektrisch betrieben werden, unterliegen ihre Stromkreise den Vorschriften des Unterabschnitts 9.2.2.9.
- Einrichtung muss bedient werden können, wenn sich das Fahrzeug im Stillstand befindet.
Spannungsfreischaltung muss innerhalb von 30 Sekunden nach Aktivieren der Steuereinrichtung abgeschlossen sein. (alt Der Schalter muss die Stromkreise innerhalb von 10 Sekunden nach Aktivieren der Betätigungseinrichtung unterbrechen)

Teil 9

Änderungen für in Zusammenhang mit der Einsatzmöglichkeit für batterieelektrischen Fahrzeugen für die Fahrzeugklasse FL, von Wasserstoff-Brennstoffzellenfahrzeugen für die Klassen AT und FL und um Wasserstoff als Kraftstoff für Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor

Zusammenfassung von Änderungen in Verbindung der Zulassung von Fahrzeugen nach Teil 9 ADR mit “alternativen Antrieben”

Neue Übergangsregelungen in 1.6.5.26 bis 1.6.5.28

Änderungen im Überblick der technischen Anforderungen in 9.2.1.1

9.2.4 Verhütung von Feuergefahren wird in “Antriebssystem des Fahrzeugs” geändert.

Folgeänderungen 9.2.4.3 9.2.4.4 und 9.2.4.5

Änderungen und Neufassungen in 9.2.4 Fahrzeugantrieb

9.2.4.3 lautet “Verbrennungsmotor”

9.2.4.4 lautet: “elektrisches Antriebssystem”

9.2.4.5 lautet: Wasserstoffbetriebene Brennstoffzellenfahrzeuge

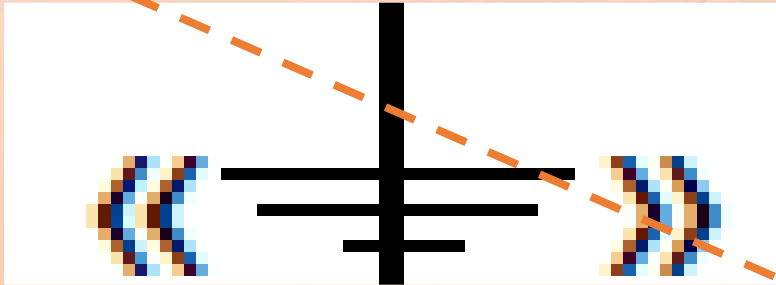
Folgeänderungen in Kapitel 9.3, 9.7 und 9.8

Kapitel 6.8

6.8.2.1.27 In der linken Spalte, im letzten Satz das Erdungssymbol ändern in:

" ".

Die Korrektur dient der Angleichung an die in elektrotechnischen Normen übliche Kennzeichnung.
Bisher



Die Welt ist wieder in Ordnung !



The background is a light orange-tinted illustration depicting global logistics. It features a large globe with a map of the world. Overlaid on the globe are various modes of transport: a large cargo ship loaded with colorful containers, several trucks (including a red one), and two airplanes (one in flight, one on the ground). The overall theme is international trade and transportation.

Aus der Praxis für die Praxis

GGVSEB 2025

Bundeseinheitliche Verfahren für die Zulassung und Überwachung von Prüfstellen nach Abschnitt 1.8.6 ADR/RID

Derzeit wendet Deutschland die bis zum 31. Dezember 2032 befristeten Übergangsvorschriften nach Unterabschnitt 1.6.3.54 (festverbundene Tanks (Tankfahrzeuge), Aufsetztanks und Kesselwagen) und Unterabschnitt 1.6.4.57 (Tankcontainer) ADR/RID an.

Die derzeitige nationale Beleihung über § 12 GGVSEB der Benannten Stellen nach § 16 ODV ist künftig in das international harmonisierte System der Zulassung und Überwachung von Prüfstellen nach Abschnitt 1.8.6 ADR/RID zu überführen.

Ziel:

Künftige Zulassung und Überwachung der Prüfstellen nach Abschnitt 1.8.6 ADR/RID in Deutschland soll zentral durch die ZLS durchgeführt werden.

§ 13a

Zuständigkeiten der Benennenden Behörde

(1) Die Benennende Behörde im Sinne des **§ 2 Nummer 7 der Ortsbewegliche-Druckgeräte-Verordnung (= ZLS)** ist zuständige Behörde für

1. die Registrierung

a) der Unterscheidungszeichen oder der Stempel der Prüfstellen nach Absatz 6.2.2.7.2 Buchstabe d, Absatz 6.2.2.7.7 Buchstabe b, Absatz 6.2.2.9.2 Buchstabe d und Absatz 6.2.2.9.4 Buchstabe b ADR/RID sowie

b) der Kennzeichen des Herstellers nach Absatz 6.2.2.7.4 Buchstabe n und Absatz 6.2.2.9.2 Buchstabe h ADR/RID;

2. die Zulassung und Überwachung von Prüfstellen nach § 12 Absatz 1;

3. die Veröffentlichung eines Verzeichnisses der von ihr zugelassenen Prüfstellen nach Absatz 1.8.6.2.4.2 ADR/RID und

4. die Anerkennung von Prüfstellen nach Absatz 1.8.6.2.4.3 ADR/RID.

(2) Die in Absatz 1 Nummer 2 und 4 genannten Zulassungen und Anerkennungen können widerruflich erteilt, befristet und mit Auflagen versehen werden, soweit dies erforderlich ist, um die Einhaltung der gefahrgutbeförderungsrechtlichen Vorschriften sicherzustellen.

Vorgesehene Anpassungen GGVSEB 2025

Verlader ist das Unternehmen, das

a)

verpackte gefährliche Güter, ~~Kleincontainer oder ortsbewegliche Tanks~~ in oder auf ein Fahrzeug (ADR), einen Wagen (RID), ein Beförderungsmittel (ADN) oder einen Container verlädt oder

b)

einen Container, Schüttgut-Container, MEGC, Tankcontainer oder ortsbeweglichen Tank in oder auf ein Fahrzeug (ADR), einen Wagen (RID), ein Beförderungsmittel (ADN) oder einen Container verlädt oder

c)

ein Fahrzeug oder einen Wagen in oder auf ein Schiff verlädt (ADN). Verlader ist auch das Unternehmen, das als unmittelbarer Besitzer das gefährliche Gut dem Beförderer zur Beförderung übergibt oder selbst befördert;

§ 2 Nr. 3 Satz 3 (neu) / Begriffsbestimmung des Verladers

(Satz 2)

Verlader ist auch das Unternehmen, das als unmittelbarer Besitzer das gefährliche Gut dem Beförderer zur Beförderung übergibt oder selbst befördert;

„Satz 2 gilt nicht für Verladevorgänge von ausschließlich gefährlichen Gütern , die von den Vorschriften des ADR/RID/ADN freigestellt sind, ausgenommen

- Unterabschnitt 1.1.3.6 ADR/ADN und
- in begrenzten Mengen verpackte gefährliche Güter nach Kapitel 3.4 ADR/RID/ADN , wenn die Bruttogesamtmasse dieser Versandstücke 100 Kilogramm überschreitet;

Vorgesehene Anpassungen GGVSEB 2025

Begründung

Nach § 2 Nr. 3 Satz 2 GGVSEB gilt ein Unternehmen, das zwar selbst nicht verlädt, aber die gefährlichen Güter zur Beförderung übergibt, auch als Verlader mit den entsprechenden Pflichten.

Die Erfüllung dieser Pflichten ist praktisch unmöglich, wenn die Verladung der übergebenen Güter (z. B. bei KEP Diensten) im öffentlichen Verkehrsraum erfolgt, wo der Übergebende (z. B. Einzelhandelsgeschäft mit Paketshop) keine tatsächlichen Einwirkungsmöglichkeiten auf den Verladeprozess hat.

Mit dem neuen Satz 3 soll der in Deutschland geltende erweiterte Verladerbegriff in Satz 2 weitgehend nicht zur Anwendung kommen,

sofern ausschließlich von den Vorschriften des ADR/RID/ADN freigestellte gefährliche Güter verladen werden. Die Erleichterung soll aber nicht gelten, wenn Güter unter Anwendung der Freistellung nach Unterabschnitt 1.1.3.6 ADR/ADN verladen werden, weil diese Güter üblicherweise im Rahmen regulärer Gefahrgutlogistik prozesse befördert werden und nur von wenigen Vorschriften freigestellt sind.

Ebenso soll die Erleichterung nicht für in begrenzten Mengen verpackte gefährliche Güter nach Kapitel 3.4 ADR/RID/ADN gelten, sofern die jeweils verladene Bruttogesamtmasse dieser Versandstücke 100 Kilogramm überschreitet, weil die Verladung großer Mengen dieser Güter regelmäßig auf Betriebsgeländen erfolgt, wo der Übergebende die entsprechenden Einwirkungsmöglichkeiten hat.

Generelle Änderungen:

Wörter „**schriftlich oder elektronisch**“ durch die Wörter „**in Textform**“ ersetzt.

§ 17 Auftraggeber des Absenders

a) Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

Änderungen in den §§ 17 bis 37 GGVSEB

2023

2.

dafür zu sorgen, dass dem Absender die Angaben nach den Unterabschnitten 5.4.1.1, 5.4.1.2 sowie den Absätzen 5.5.2.4.1, 5.5.2.4.3 und 5.5.3.7.1 ADR/RID/ADN, im Straßenverkehr mit Ausnahme von Namen und Anschrift des Absenders nach Absatz 5.4.1.1.1 Buchstabe g ADR, schriftlich oder elektronisch mitgeteilt werden, und ihn, wenn Güter auf der Straße befördert werden, die § 35 Absatz 4 Satz 1 oder § 35a Absatz 1 oder Absatz 4 Satz 1 unterliegen, auf deren Beachtung schriftlich oder elektronisch hinzuweisen und

2025

2.

dafür zu sorgen, dass dem Absender die Angaben nach den Unterabschnitten 5.4.1.1, 5.4.1.2 sowie den Absätzen 5.5.2.4.1, 5.5.2.4.3 und 5.5.3.7.1 ADR/RID/ADN, im Straßenverkehr mit Ausnahme von Namen und Anschrift des Absenders nach Absatz 5.4.1.1.1 Buchstabe g ADR, **in Textform** mitgeteilt werden, und ihn, wenn Güter auf der Straße befördert werden, die § 35 Absatz 4 Satz 1 oder § 35a Absatz 1 oder Absatz 4 Satz 1 unterliegen, **auf deren Beachtung in Textform** hinzuweisen und“.

Absender

§ 18 Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

2023	2025
2. den Beförderer vor der Beförderung nach Abschnitt 3.4.12 ADR/RID/ADN in nachweisbarer Form über die Bruttomasse der in begrenzten Mengen zu versendenden gefährlichen Güter zu informieren;	2. den Beförderer vor der Beförderung nach Abschnitt 3.4.12 in nachweisbarer Form über die Bruttomasse der in begrenzten Mengen zu versendenden gefährlichen Güter zu informieren und von in freigestellten Mengen zu versendenden gefährlichen Gütern nach Kapitel 3.5 über die Anzahl der Versandstücke, ausgenommen bei Beförderungen nach Unterabschnitt 3.5.1.4 ADR/RID/ADN, zu informieren;

Absender

§ 18 Absatz 1 Nummer 8

2023	2025
8. dafür zu sorgen, dass ein Beförderungspapier nach Abschnitt 5.4.1 mitgegeben wird, das die nach Abschnitt 5.4.1, die nach den anwendbaren Sondervorschriften in Kapitel 3.3 sowie die nach den Absätzen 5.5.2.4.1, 5.5.2.4.3 und 5.5.3.7.1 ADR/RID/ADN, Unterabschnitt 6.7.1.3 ADR/RID und nach den erläuternden Bemerkungen in Unterabschnitt 3.2.3.2 Tabelle C Spalte 20 ADN geforderten Angaben, Anweisungen und Hinweise enthält;	8. dafür zu sorgen, dass ein Beförderungspapier nach Abschnitt 5.4.1 mitgegeben wird, das auch die nach den anwendbaren Vorschriften in Unterabschnitt 6.7.1.3 ADR/RID und nach den erläuternden Bemerkungen in Unterabschnitt 3.2.3.2 Tabelle C Spalte 20 ADN geforderten Angaben, Anweisungen und Hinweise enthält;“.

Vereinfachung des Wortlautes

§ 27

Pflichten mehrerer Beteiligter im Straßen- und Eisenbahnverkehr sowie in der Binnenschifffahrt

(5) Die Beteiligten im Straßen- und Eisenbahnverkehr sowie in der Binnenschifffahrt haben dafür zu sorgen, dass

1. die Unterweisung von Personen, die an der Beförderung gefährlicher Güter beteiligt sind, nach Kapitel 1.3 ADR/ RID/ADN erfolgt, ~~mit Ausnahme des Fahrzeugführers im Straßenverkehr, der eine Bescheinigung über die Fahrzeugführerschulung nach Unterabschnitt 8.2.2.8 ADR besitzt,~~ und

Wegen Ergänzung im ADR in Kapitel 3.4

§ 28 Fahrzeugführer

3. wenn er das Tankfahrzeug, den Aufsetztank, den Tankwechselbehälter oder das Batterie-Fahrzeug selbst befüllt, ~~den vom Befüller angegebenen zulässigen Füllungsgrad oder die zulässige Masse der Füllung~~ **den vom Befüller angegebenen zulässigen Füllungsgrad, den zulässigen Füllungszustand, den zulässigen Füllfaktor oder die zulässige Masse der Füllung** je Liter Fassungsraum und die zulässige Befülltemperatur nach Unterabschnitt 4.3.2.2, den Absätzen 4.3.3.2.3 und 4.3.3.2.5 oder den anwendbaren Sondervorschriften in Abschnitt 4.3.5 ADR einzuhalten; er hat bei flüssigen Stoffen mit Ausnahme bei Gasen einen Füllungsgrad von höchstens 85 Prozent einzuhalten, wenn der Befüller den zulässigen Füllungsgrad nicht angeben und dieser nicht einer anwendbaren Sondervorschrift entnommen werden kann;

§ 28 Fahrzeugführer

Nr. 13

während der Teilnahme am Straßenverkehr mit kennzeichnungspflichtigen Beförderungseinheiten die Einnahme von alkoholischen Getränken und von Tetrahydrocannabinolhaltigen Substanzen zu unterlassen und die Fahrt mit diesen Gütern nicht anzutreten, wenn er unter der Wirkung solcher Getränke mit einer Wirkung bis 0,249 mg/l AAK oder 0,49 Promille BAK oder von Tetrahydrocannabinol bis 3,49 ng/ml im Blutserum steht.

Dies gilt nicht, wenn die Tetrahydrocannabinol-haltige Substanz aus der bestimmungsgemäßen Einnahme eines für einen konkreten Krankheitsfall verschriebenen Arzneimittels herrührt;

Straßenverkehrsgesetz (StVG)

§ 24a 0,5 Promille-Grenze, Tetrahydrocannabinol-Grenzwert

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Straßenverkehr ein Kraftfahrzeug führt, obwohl er 0,25 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder 0,5 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt.

(1a) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Straßenverkehr ein Kraftfahrzeug führt, obwohl er 3,5 ng/ml oder mehr Tetrahydrocannabinol im Blutserum hat.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig unter der Wirkung eines in der Anlage zu dieser Vorschrift genannten berauschenden Mittels im Straßenverkehr ein Kraftfahrzeug führt. Eine solche Wirkung liegt vor, wenn eine in dieser Anlage genannte Substanz im Blutserum nachgewiesen wird.

(2a) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine in Absatz 1a genannte Handlung begeht und

1. ein alkoholisches Getränk zu sich nimmt oder
2. die Fahrt antritt, obwohl er unter der Wirkung eines alkoholischen Getränks steht.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen der Absätze 1, 1a und 2 Satz 1 mit einer Geldbuße bis zu dreitausend Euro und in den Fällen des Absatzes 2a mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

(4) Die Absätze 1a, 2 Satz 1 und Absatz 2a sind nicht anzuwenden, wenn eine dort oder in der Anlage zu dieser Vorschrift genannte Substanz aus der bestimmungsgemäßen Einnahme eines für einen konkreten Krankheitsfall verschriebenen Arzneimittels herrührt.

Straßenverkehrsgesetz (StVG)

§ 24c Alkohol- und Cannabisverbot für Fahranfänger und Fahranfängerinnen

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in der Probezeit nach § 2a oder vor Vollendung des 21. Lebensjahres als Führer eines Kraftfahrzeugs im Straßenverkehr

1. ein alkoholisches Getränk oder die Substanz Tetrahydrocannabinol zu sich nimmt oder
2. die Fahrt antritt, obwohl er unter der Wirkung eines alkoholischen Getränks oder der Substanz Tetrahydrocannabinol steht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn die Substanz Tetrahydrocannabinol aus der bestimmungsgemäßen Einnahme eines für einen konkreten Krankheitsfall verschriebenen Arzneimittels herrührt.

Vorgesehene Anpassung § 37 GGVSEB

Pflichten mit mehreren Handlungsoptionen -Beispiel:

§ 19 (2) Der Beförderer im Straßenverkehr hat

2. der Fahrzeugbesatzung vor Antritt der Fahrt die schriftlichen Weisungen nach Unterabschnitt 5.4.3.2

ADR zu übergeben und dafür zu sorgen, dass jedes Mitglied der Fahrzeugbesatzung diese verstehen und richtig anwenden kann;

§ 37

6. entgegen § 19 Absatz 2

b) Nummer 2 der Fahrzeugbesatzung nicht oder nicht rechtzeitig die schriftlichen Weisungen übergibt und nicht dafür sorgt, dass jedes Mitglied der Fahrzeugbesatzung diese verstehen und richtig anwenden kann,

Was ist ahndungsfähig?

Bisher: „und“ Folge: alle Handlungen müssten unterlassen werden.
Falsch!

ahndungsfähige Zuwiderhandlung liegt bereits dann vor, wenn eine dieser Handlungen unterlassen wurde

Vorschlag: 6. entgegen § 19 Absatz 2

Nr. 6. b): Nummer 2 der Fahrzeugbesatzung nicht oder nicht rechtzeitig die schriftlichen Weisungen übergibt oder nicht dafür sorgt, dass jedes Mitglied der Fahrzeugbesatzung diese verstehen oder richtig anwenden kann, ...

Vorgesehene Anpassung § 37 GGVSEB

Pflichten mit mehreren Handlungsoptionen -Beispiel:

§ 23 Befüller

Absatz 1

7. hat dafür zu sorgen, dass bei Tanks nach dem Befüllen nach den anwendbaren Sondervorschriften in Kapitel 3.3 ADR/RID/ADN und den Vorschriften nach Absatz 4.2.4.5.5 die Dichtheit der Verschlüsse **und** der Ausrüstung geprüft wird oder nach Absatz 4.3.2.3.3 ADR/RID alle Verschlüsse in geschlossener Stellung sind **und** keine Undichtheit auftritt;

Gegenwart:

12. entgegen § 23 Absatz 1

g) Nummer 7 nicht dafür sorgt, dass die Dichtheit der Verschlüsse **und** der Ausrüstung geprüft wird oder alle Verschlüsse in geschlossener Stellung sind **und** keine Undichtheit auftritt,

Zukunft:

Nr. 12. g)

Nummer 7 nicht dafür sorgt, dass die Dichtheit der Verschlüsse **oder** der Ausrüstung geprüft wird oder alle Verschlüsse in geschlossener Stellung sind **oder** keine Undichtheit auftritt,

The background features a large, semi-transparent globe centered behind the text. Various modes of transport are depicted: a large cargo ship with colorful containers, a red and white train, several semi-trucks, and two commercial airplanes. The entire scene is set against a light orange gradient. On the far left, there is a vertical red and white striped border.

Praktische Hinweise aus den Gefahrgutgremien

7.1.7 Besondere Vorschriften für die Beförderung selbstzersetzlicher Stoffe der Klasse 4.1, organischer Peroxide der Klasse 5.2 und anderer Stoffe (als selbstzersetzliche Stoffe und organische Peroxide), die durch Temperaturkontrolle stabilisiert werden

7.1.7.4.2 Alle Kontrolleinrichtungen und Temperaturmesseinrichtungen des Kühlsystems müssen leicht zugänglich und alle elektrischen Verbindungen müssen witterungsbeständig sein. Die Lufttemperatur im Inneren der Güterbeförderungseinheit muss *mit zwei voneinander unabhängigen Messfühlern gemessen werden* und die Daten müssen so aufgezeichnet werden, dass jede Temperaturänderung leicht festgestellt werden kann. Die Temperatur muss alle vier bis sechs Stunden kontrolliert und aufgezeichnet werden. . . .

65. UNSCETDG-Sitzung im November 2024 wurde auf der Grundlage des deutschen Antrags die nachfolgende Textänderung für 2027 beschlossen.

Chapter 7.1

7.1.5.4.2 In the second sentence, replace “independent” by “independently powered”.

(Reference document: ST/SG/AC.10/C.3/2024/66, option 2)

Im zweiten Satz ersetzen Sie „unabhängig“ durch „unabhängig betrieben“.

Zum elektronischen Gefahrgutbeförderungsdokument gemäß 5.4.0.2 ADR/RID/ADN gibt es keine inhaltlichen Änderungen. BMDV erhält nach wie vor Anfragen zur Aufnahme in das Behördenverzeichnis.

eFTI-Verordnung: Die Bekanntmachung des delegierten Rechtsakts mit den eFTi-Datensätzen und des Durchführungsrechtsakts mit den Spezifikationen für Behörden steht bevor. Danach beginnt die dreißigmonatige Frist nach deren Ablauf das elektronische Gefahrgutbeförderungsdokument von den Behörden akzeptiert werden muss.

(Hinweis: Die Bekanntmachung ist zwischenzeitlich erfolgt: <https://eur-lex.europa.eu/oj/daily-view/L-series/default.html?&ojDate=20122024>, die 30- monatige Frist nach dem Inkrafttreten endet im Juli 2027).

Die Kommission wurde gebeten ein System zur regelmäßigen Aktualisierung der Datensätze zu entwickeln

Überkleben von „gefahrengutrechtlichen Kennzeichen“



4.1.3.1 (...) Sofern nichts anderes festgelegt ist, muss jede Verpackung den **anwendbaren Vorschriften des Teils 6** entsprechen. (...)

6.5.2.2.2 ADR

Stapellast-Piktogramme teilweise oder vollständig abgedeckt

§ 22

Pflichten des Verpackers

(1) Der Verpacker im Straßen- und Eisenbahnverkehr sowie in der Binnenschifffahrt **hat**

3.

die Vorschriften über die Verwendung und Prüfung der Dichtheit nach dem Befüllen von Druckgefäßen, Verpackungen einschließlich IBC und Großverpackungen **nach den Abschnitten 4.1.1 bis 4.1.9** und den Absätzen 6.2.6.3.2.1 und 6.2.6.3.2.2 ADR/RID sowie den anwendbaren Sondervorschriften in Kapitel 3.3 ADR/RID/ADN;

zu beachten!

Was ist bei Erleichterungen/Freistellungen zu beachten?!

Anwendung ADR/RID/ADN über § 1 Absatz 3 GGVSEB

Im Einzelfall kann vom ADR/RID/ADN freigestellt werden, nicht aber grundsätzlich von der GGVSEB.

Bestimmte Freistellungen haben Bedingungen/Auflagen die von den über die GGVSEB geregelten Verantwortlichen (z. B. Verpacker) zu erfüllen sind.

Auch die über die Anlage 2 zur GGVSEB bestehenden Einschränkungen für Freistellungen nach Unterabschnitt 1.1.3.1 ADR sind zu beachten.

Rechtlich von Bedeutung ist die Anwendung der GGVSEB bei freigestellter Beförderung auch, wenn gegen Bedingungen/Auflagen der Freistellung verstoßen wird.

Sofern eine Freistellung nicht mehr in Anspruch genommen werden kann, weil gegen deren Bedingungen verstoßen wurde, und deshalb die allgemeinen Vorschriften des ADR/RID/ADN zur Anwendung kommen, leben in der Folge auch die damit zusammenhängenden Vorschriften/Pflichten der GGVSEB wieder auf.

Bei Verstoß gegen eine Auflage einer Freistellung erfolgt die Ahndung ebenfalls gegenüber dem Pflichteninhaber gemäß GGVSEB in Bezug auf die Auflage (z.B. Eintrag Beförderungspapier, Kennzeichnung ...)

Hinweis in der RSEB 2025

Auch bei von den Vorschriften des ADR/RID/ADN freigestellten Beförderungen kommen die Vorschriften/Pflichten der GGVSEB zur Anwendung, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der Bedingungen und Auflagen der jeweiligen Freistellung einschlägig sind.

1.1.3.6 Freistellungen in Zusammenhang mit Mengen, die je Beförderungseinheit befördert werden

1.1.3.6.2 Wenn die mit einer Beförderungseinheit beförderten Mengen gefährlicher Güter die in der Tabelle in Absatz

1.1.3.6.3 Spalte (3) für eine bestimmte Beförderungskategorie angegebenen Werte (sofern die mit der Be-

förderungseinheit beförderten gefährlichen Güter unter dieselbe Kategorie fallen) oder die nach Absatz 1.1.3.6.4

berechneten Werte (sofern die mit der Beförderungseinheit beförderten gefährlichen Güter unter verschiedene Kategorien

fallen) **nicht überschreiten (Bedingung)** dürfen sie in Versandstücken in derselben Beförderungseinheit befördert

werden, ohne dass nachfolgende Vorschriften anzuwenden sind:

Auflage „was zu beachten ist“ wie Kennzeichnung Versandstück

– Kapitel 1.10, ausgenommen gefährliche Güter mit hohem Gefahrenpotenzial der Klasse 1 (gemäss Un-terabschnitt 1.10.3.1) und ausgenommen freigestellte Versandstücke der UN-Nummern 2910 und 2911 der Klasse 7, sofern der Aktivitätswert den A2-Wert überschreitet;

– Kapitel 5.3;

– Abschnitt 5.4.3;

– Kapitel 7.2 mit Ausnahme der Sondervorschriften V 5 und V 8 des Abschnitts 7.2.4;

Beförderung Gefahrgut mit Lastenrädern

Geltungsbereich der Gefahrgutvorschriften (GGBefG und GGVSEB)

§ 1 Abs. 1 GGBefG: Gesetz gilt für die Beförderung gefährlich Güter mit ... Straßenfahrzeugen

In diesem Gesetz sind Fahrzeuge allerdings nicht näher beschrieben.

Gemäß § 1 GGVSEB regelt diese Verordnung die Beförderung ... gefährlicher Güter auf der Straße mit Fahrzeugen (Straßenverkehr) ...

In § 2 Nr. 6 GGVSEB sind Fahrzeuge beschrieben mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h, einschließlich zwei- und dreirädrigen Fahrzeugen.

Die RSEB führt hierzu aus, dass die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit im Feld T der Zulassungsbescheinigung eingetragen ist.

Beförderung Gefahrgut mit Lastenrädern

Ergebnis

Eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit setzt nicht das Vorhandensein einer Zulassungsbescheinigung Teil I voraus.

Auch Fahrzeuge ohne Zulassungsbescheinigung Teil I haben eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit (Fahrgeschwindigkeit, die bei ordnungsgemäßigem Betrieb nicht überschritten werden soll).

Es wird Änderungsbedarf für Nummer 2.3.S RSEB gesehen. In Betracht kommen folgende Optionen:

1. eine Ergänzung der bisherigen Erläuterungen;
2. eine Streichung von Nummer 2.3.S RSEB.

Finale Entscheidung im Rahmen der Beratungen für die RSEB 2025 getroffen werden.

Dauerhafte Kennzeichnung von „Gasflaschen“

Sind für bestimmte Fälle Aufkleber zulässig?

Begriff „dauerhaft“ ist in den Gefahrgutvorschriften nicht näher beschrieben.

Auch die AG Klasse 2 hat sich nicht gegen Aufkleber ausgesprochen, wenn diese für die Dauer der Nutzung der Gasflasche auf der Gasflasche verbleiben.

Wenn bei Kontrollen eine solche „Kennzeichnung“ nicht mehr vorhanden ist, ist die „Kennzeichnung“ nicht dauerhaft angebracht.

Dies gilt auch andere „Kennzeichnungsvorschriften“.

Dauerhafte Kennzeichnung von „Gasflaschen“

Sind für bestimmte Fälle Aufkleber zulässig?

Das ADR bestimmt für Gasflaschen konkrete Vorgaben für die Kennzeichnung:

„Wiederbefüllbare UN-Druckgefäßkörper und verschlossene Kryo-Behälter sind deutlich und lesbar mit Zertifizierungskennzeichen, betrieblichen Kennzeichen und Herstellungskennzeichen zu versehen. Diese Kennzeichen müssen dauerhaft angebracht sein (z. B. geprägt, graviert oder geätzt).“

Aufkleber sind nicht ausdrücklich verboten sind und dann als dauerhaft anzusehen sind, wenn sie für die Nutzungsdauer der Umschließung angebracht bleiben.

Es ist immer auf den Sinn und Zweck und die vorgesehene Dauer der Kennzeichnung abzustellen. Die „Methode Aufkleber“ kann nicht pauschal als ungeeignet angesehen werden.

P 903

VERPACKUNGSANWEISUNG

P 903

Diese Anweisung gilt für die UN-Nummern 3090, 3091, 3480 und 3481.

«Ausrüstung» im Sinne dieser Verpackungsanweisung ist ein Gerät, für dessen Betrieb die Lithiumzellen oder -batterien elektrische Energie liefern.

Folgende Verpackungen sind zugelassen, wenn die allgemeinen Vorschriften der Abschnitte 4.1.1 und 4.1.3 erfüllt sind:

(1) Für Zellen und Batterien:

Fässer (1A2, 1B2, 1N2, 1H2, 1D, 1G),

Kisten (4A, 4B, 4N, 4C1, 4C2, 4D, 4F, 4G, 4H1, 4H2),

Kanister (3A2, 3B2, 3H2). Die Zellen oder Batterien müssen so in Verpackungen verpackt werden, dass die Zellen oder Batterien vor Beschädigungen geschützt sind, die durch Bewegungen der Zellen oder Batterien in der Verpackung oder durch das Einsetzen der Zellen oder Batterien in die Verpackung verursacht werden können.

Die Verpackungen müssen den Prüfanforderungen für die Verpackungsgruppe II entsprechen.

(2) Zusätzlich für eine Zelle oder eine Batterie mit einer Bruttomasse von mindestens 12 kg mit einem widerstandsfähigen, stossfesten Gehäuse:

- a) widerstandsfähige Aussenverpackungen,
- b) Schutzumschliessungen (z. B. vollständig geschlossene Verschlüsse oder Lattenverschlüsse aus Holz) oder
- c) Paletten oder andere Handhabungseinrichtungen.

Die Zellen oder Batterien müssen gegen unbeabsichtigte Bewegung gesichert sein, und die Pole dürfen nicht mit dem Gewicht anderer darüber liegender Elemente belastet werden.

Die Verpackungen müssen den Vorschriften des Unterabschnitts 4.1.1.3 nicht entsprechen.



Zusätzlich für eine Zelle oder eine Batterie mit einer Bruttomasse von mindestens 12 kg mit einem **widerstandsfähigen, stossfesten Gehäuse:**

- a) widerstandsfähige Aussenverpackungen,
- b) Schutzumschliessungen (z. B. vollständig geschlossene Verschlüsse oder Lattenverschlüsse aus Holz) oder
- c) Paletten oder **andere Handhabungseinrichtungen.**

Die Zellen oder Batterien müssen gegen unbeabsichtigte Bewegung gesichert sein, und die Pole dürfen nicht mit dem Gewicht anderer darüber liegender Elemente belastet werden.

Die Verpackungen müssen den Vorschriften des Unterabschnitts 4.1.1.3 nicht entsprechen.

Vorfälle mit UN 1789 unter Verwendung von Kombinations-IBC mit Ex-Schutz

Beide IBC waren grundsätzlich aufgrund der Kennzeichnung der Verpackung für den Transport von Salzsäure (32%) geeignet. In beiden Fällen war Korrosion der Schraube des Erdungsanschlusses ursächlich für die Undichtigkeit. Auch beim Vergleichs-IBC war die Schraube bereits auf eine Länge von nur noch 4 mm reduziert gewesen.

Das Gutachten kommt zu folgender Ursache: „Die Schadensursache ist somit die Nichteignung des für den Transport und die Lagerung von Salzsäure (32%) verwendeten IBC trotz entsprechender Kennzeichnung.



Zu Unterabschnitt 4.1.1.2 Satz 1 Buchstabe a ADR/RID

4-1 In Bezug auf die chemische Verträglichkeit wird auf die Ausführungen der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) hingewiesen:

<https://tes.bam.de/TES/Navigation/DE/Gefahrgut/Werkstoffbewertung/Chemische-Vertraeglichkeit/chemische-vertraeglichkeit.html>

Auslegung der RSEB zur Freistellung nach 1.1.3.1 a

Sachverhaltsdarstellung:

Nach Buchstabe a 1.1.3.1 ADR Beförderung durch Privatpersonen in Verbindung mit Erläuterung zu Teil 1 und Anlage 2 der GGVSEB RSEB erster Spiegelstrich wird nochmals auf die einzelhandelsgerechte Verpackung hingewiesen.

Frage:

Wie sind in diesem Zusammenhang die nicht verpackten Gegenstände UN3480/UN3481 bzw. UN3090/UN3091

-sogenannte mobile Powerstation / Solargeneratoren mit eingebauten Batterien-
beim Transport durch Privatpersonen zu bewerten?

Müsste der jeweilige Wortlaut in den Vorschriften (ADR / RSEB) um **Gegenstände**
(analog zu der Tabelle 1.1.3.6.3 ADR) erweitert werden?

Ergebnis des 96. BLFA-GG: Aus den neuen Bestimmungen zu Abfallbeförderungen durch Private kann nicht geschlossen werden, dass im Falle des 1.1.3.1 Buchstabe a ADR die Originalverpackung vorhanden sein muss. Der Begriff „einzelhandelsgerecht“ ist nicht definiert, er sollte weit ausgelegt werden. Jedoch sollte es sich nicht um eine Menge handeln, die im Einzelhandel nicht üblich ist.

1-1.2 Eine vollständige Freistellung vom ADR/RID/ADN ist in den Fällen vorgesehen, in denen

- Privatpersonen unter den in **Unterabschnitt 1.1.3.1 Buchstabe a** (i) genannten Bedingungen befördern (persönlicher/häuslicher Gebrauch oder private Verwendung bei Sport/Freizeit; einzelhandelsgerechte Verpackung (darunter können auch Gegenstände gefasst werden, die gefährliche Güter enthalten) oder im beschränkten Umfang entzündbare flüssige Stoffe in nachfüllbaren Behältern). Der Begriff „Privatpersonen“ umfasst auch Fahrgäste z. B. in Bussen, Taxis, Fahrgastschiffen und Personenzügen;

Sondervorschrift 666 - Ergänzung im ADR/RID 2025

Änderung ADR SV 666 (Auszug):

(...)

e) Fahrzeuge/Wagen, die vollständig von Verpackungen, Verschlüssen oder anderen Mitteln umschlossen sind, die eine leichte Identifizierung verhindern, unterliegen den Vorschriften für die Kennzeichnung und Bezettelung des Kapitels 5.2.

(...)

Die Verpackung von Pedelecs/E-Bikes erfolgt i. d. R. mittels einer umschließenden Kartonage und je nach Hersteller mit unterschiedlicher Beschriftung.

Frage:

Wie ist eine „leichte Identifizierung“ in der Praxis zu verstehen? Reicht es z. B. aus, wenn ein Fahrrad darauf abgebildet ist oder muss dies über einen ergänzenden Text erfolgen?



Zu SV 666 Buchstabe e)

Als „leichte Identifizierung“ ist anzusehen, wenn auf dem Karton z.B. ein Bild, bzw. schematischer Abdruck des E-Bikes oder anderen Fahrzeuges vorhanden ist.

Ergebnis des 96. BLFA-GG:

Ob eine leichte Identifizierung möglich ist oder nicht, ist letztlich immer eine Entscheidung im Einzelfall. Die Erkennbarkeit als Fahrzeug muss gegeben sein. Diese kann z. B. durch eine transparente/einsehbare Verpackung, eine Beschriftung oder die Anbringung/den Aufdruck von Bildern erreicht werden. Es wird festgehalten, dass es dabei keine Unterscheidung zwischen Schriftform und Bildform geben soll. Ein Firmenname allein, ist jedoch nicht ausreichend.

BMDV bietet an, hierzu eine Auslegungsfrage an die GT zu stellen.

Anforderung von „HVO Fuels“ (Hydrotreated Vegetable Oil) UN 1202 und Anwendung Zeichen 269 der StVO und Kennzeichnung

Sachverhaltsdarstellung:

In einschlägigen diversen Sicherheitsdatenblättern für HVO Fuels ist zu entnehmen, dass sie nicht als umweltgefährdend (aquatische Umwelt) im Sinne des ADR eingestuft werden. In den Sicherheitsdatenblättern, die bei Beförderungen nicht dabei sind, wird allerdings die WGK 1 als Selbsteinstufung nach AwSV angegeben.

Wie aber diverse Veröffentlichungen zeigen, ist damit nicht klar, ob Zeichen 269 der StVO beachtet werden muss. Insbesondere der Fahrzeugführer muss in seinen Unterlagen bzw. aus der Kennzeichnung (sowohl beim Versandstücktransport wie auch bei Tanktransport) Informationen erhalten, um zu beurteilen, ob er das Zeichen 269 beachten muss, denn er ist der Einzige, der vor Ort entscheiden muss. Und das ist nicht der Fall, weil weder die Angabe „umweltgefährdend“ im Beförderungspapier angegeben noch am Tankfahrzeug oder am Versandstück das Kennzeichen für die Umweltgefahr angebracht werden muss noch irgendein Hinweis auf die WGK1 erscheinen muss.

Anforderung von „HVO Fuels“ (Hydrotreated Vegetable Oil) UN 1202 und Anwendung Zeichen 269 der StVO und Kennzeichnung

Eigene Bewertung/Beschlussvorschlag:

Klarstellung im Ergebnisvermerk des BLFA-GG oder Aufnahme einer Erläuterung in der RSEB, dass bei der Beförderung von HVO Treibstoffen als UN 1202 die Kriterien zur Einstufung als umweltgefährdender Stoff nach 2.2.9.1.10 nicht einschlägig sind. Es muss aber bei der Beförderung von HVO Treibstoffen in Mehrkammertanks („Mischbetrieb“) nicht das Zeichen umweltgefährdend nach 5.1.2.8 ADR/RID entfernt werden.

Ergebnis des 96. BLFA-GG: Es obliegt der Verantwortung des Absenders über die umweltgefährdenden Eigenschaften zu entscheiden und eine entsprechende Klassifizierung vorzunehmen

RSEB Zu Abschnitt 5.3.6 ADR

5-13 Wenn in einzelnen Tankabteilen HVO (Hydrotreated Vegetable Oil) der UN- Nummer 1202 ohne umweltgefährdende Eigenschaften befördert wird und das Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe nach Abschnitt 5.3.6 ADR für das gesamte Tankfahrzeug an beiden Längsseiten und hinten angebracht ist, besteht kein öffentliches Interesse an einer Verfolgung dieses Verstoßes als Ordnungswidrigkeit (§ 47 Absatz 1 des OWiG).

M 361

(1) Die Vorschriften des ADR müssen nicht auf gebrauchte Gegenstände, Maschinen oder Geräte angewendet werden die im Inneren mit gefährlichen Gütern verunreinigt sein können, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind erfüllt sind:

- a. Die gebrauchten Gegenstände, Maschinen oder Apparate werden zur Reparatur, Inspektion, Instandhaltung, Entsorgung oder Recycling befördert.
- b. Es wurden Maßnahmen getroffen, um sicherzustellen, dass der Inhalt sicher eingeschlossen ist und ein Austreten des Inhalts unter normalen Beförderungsbedingungen zu verhindern.

(2) Gebrauchte Gegenstände, Maschinen oder Apparate, die gefährliche Güter der Klassen 1 und/oder 7 enthalten, sind von dieser multilateralen Vereinbarung ausgeschlossen.

M 350

(1) Die Vorschriften des ADR brauchen nicht angewendet zu werden auf gebrauchte Gegenstände, Maschinen oder Apparate, die den UN-Nummern 3363, 3537, 3538, 3539, 3540, 3541, 3542, 3543, 3544, 3545, 3546, 3547 oder 3548 zugeordnet sind, wenn sie zur Reparatur, Inspektion, Wartung, Entsorgung oder Wiederverwertung befördert werden, vorausgesetzt, der Inhalt ist sicher umschlossen und es wurden Maßnahmen getroffen, um unter normalen Beförderungsbedingungen ein Austreten des Inhalts zu verhindern.

(2) Ein Exemplar dieses Übereinkommens muß in der Beförderungseinheit mitgeführt werden.

Zum Nachlesen und für den schnellen Check:



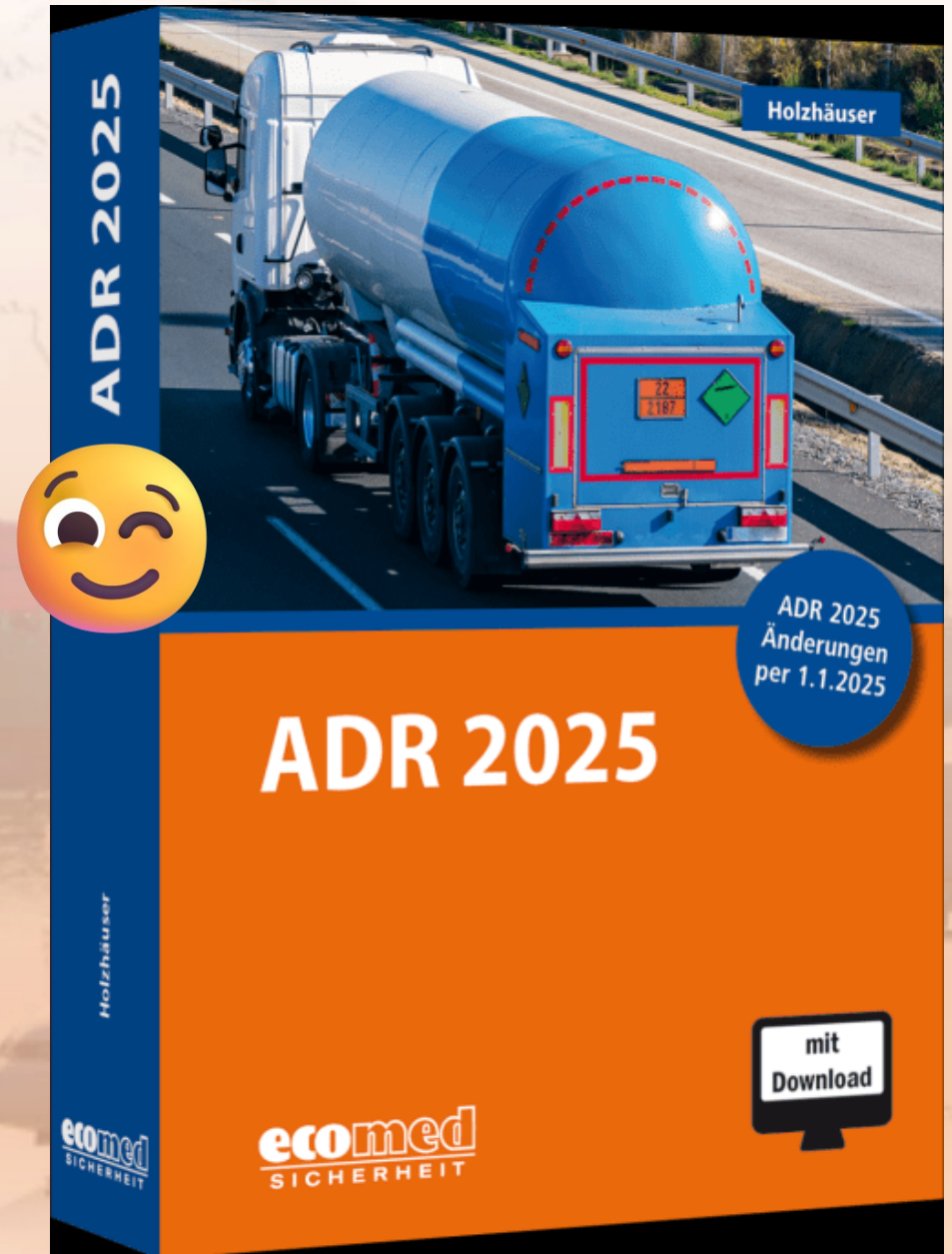
Jörg Holzhäuser

Gefahrgutrecht aktuell - Vorschau auf ADR/RID/ADN 2025

Sicher Bescheid wissen: Die Änderungen im ADR, RID, ADN 2025 – mit aktuellen Hintergrundinfos

172 Seiten – mit Download für Aktualisierungen nach
ISBN: 978-3-609-20333-1

www.ecomed-storck.de





35. MGGT
26. Mai bis 28. Mai 2025
München

11. Deutsche Gefahrgut-Sicherheitstage 2025 17. und 18. September 2025

